

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN



**Selbstevaluierung -
Tierschutz**

**Handbuch
Ziegen**



Impressum:**Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft

Autoren bzw. Bearbeiter:

Dr. Elfriede Ofner (Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für
Landwirtschaft Raumberg - Gumpenstein) und Mag. Ewald Schröck mit
der Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz - Ziege

Gestaltung: Mag. Stefan Fucik

Copyright: Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen
erarbeitet. Hersteller, Herausgeber und Autoren bzw. Bearbeiter können
jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung
übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form
ohne Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter
Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder
verbreitet werden.

Verlags- und Herstellungsort: Wien

1. Auflage: Juli 2006

Titelfoto: © ÖBSZ

Vorwort der Frau Bundesministerin

Im Mai 2004 wurde von allen vier im Nationalrat vertretenen Parteien gemeinsam ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz beschlossen, das am 1.1.2005 in Kraft getreten ist. Zeitgleich wurden auch zehn Durchführungsverordnungen erlassen, wie insbesondere auch die 1. Tierhaltungsverordnung, die Haltungsbedingungen für landwirtschaftliche Nutztiere regelt.

Bereits am 1. März 2005 wurde mit dem Projekt „Grundlagen zur Selbstevaluierung Tierschutz im Tiergesundheitsdienst 2005“ begonnen.



Durch die Erarbeitung von Handbüchern, welche relevante Rechtstexte aufbereiten, und Checklisten zur Überprüfung der Haltungsvoraussetzungen in Betrieben, ist die Möglichkeit der Selbstevaluierung der Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel geschaffen worden.

Die Handbücher und Checklisten bieten einerseits Tierhalterinnen und Tierhaltern eine anschauliche Darstellung und Kommentierung der für sie relevanten Gesetzesbestimmungen, sodass sie durch Selbstevaluierung Standortbestimmungen durchführen und von sich aus entsprechende Anpassungsmaßnahmen ergreifen können. Andererseits bereiten sie Amtstierärztinnen und -ärzten sowie Tierärztinnen und Tierärzten des Tiergesundheitsdienstes eine wesentliche Hilfestellung bei der Interpretation und Anwendung der Tierschutzbestimmungen.

Tierschutz ist auch ein wichtiges Anliegen auf europäischer Ebene. Im Rahmen der so genannten Cross-Compliance wird ab 1.1.2007 auch die Einhaltung von Tierschutzbestimmungen überprüft. Festgestellte Verstöße führen zu Kürzungen der Direktzahlungen. Die Bestimmungen, die auch im Rahmen der Cross-Compliance von Bedeutung sind, wurden eingearbeitet, aber noch nicht besonders hervorgehoben, da derzeit noch genaue Anleitungen der Europäischen Kommission hinsichtlich des Kontrollniveaus fehlen. Eine entsprechende Kennzeichnung der Cross-Compliance-relevanten Bestimmungen in den Checklisten ist in einer 2. Version für Anfang 2007 vorgesehen.

Als Tierschutzministerin gehe ich davon aus, dass diese im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erarbeiteten Handbücher und Checklisten eine wesentliche Grundlage für die Umsetzung der Tierschutzbestimmungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren darstellen.

Ich bedanke mir sehr herzlich bei allen, die zum Gelingen des Selbstevaluierungsbogens beigetragen haben und hoffe, mit dieser praxisnahen und kompetenten Unterlage die Einhaltung der Haltungsvorschriften zu erleichtern und zu fördern.

Ihre

A handwritten signature in black ink that reads "Maria Rauch-Kallat". The signature is written in a cursive, flowing style.

Maria Rauch-Kallat
Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

Vorwort des Herrn Bundesministers

Das Bundestierschutzgesetz hat neue Maßstäbe für die Tierhaltung gesetzt und die geforderte und sinnvolle Vereinheitlichung der gesetzlichen Anforderungen über die Ländergrenzen hinweg erreicht. Aus internationaler Sicht hat sich Österreich durch dieses Gesetz als Land positioniert, für das der Tierschutz ein zentrales Anliegen ist.



Im Rahmen der landwirtschaftlichen Tierhaltung haben die neuen Anforderungen sowohl direkte Auswirkungen auf die tägliche Arbeitsroutine als auch ganz besonders auf die Investitionsentscheidungen. Ab 2007 wird die Erfüllung von Tierschutzbestimmungen - Stichwort Cross-Compliance - auch Grundlage für den Erhalt von Förderungen sein. In dieser Situation ist es wichtig, die gesetzlich festgelegten Auflagen zu kennen. Aufbauend auf einem System, das sich in Vorarlberg für die Rinderhaltung bereits bewährt hat, wurde mit den vorliegenden Checklisten und Handbüchern die Möglichkeit zur Selbstevaluierung durch die TierhalterInnen geschaffen.

Auf diese Weise kann das Wissen um die geltenden Bestimmungen und deren Anwendung am eigenen Betrieb erarbeitet werden. Dabei ist es auch hilfreich, ergänzend eine Beratung zum Beispiel durch den TGD-Betreuungstierarzt in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig bietet sich die Gelegenheit, die Haltungsbedingungen im Betrieb aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten. Die Handbücher enthalten ebenso Hinweise und Empfehlungen, wie vorhandene Systeme tierfreundlicher gestaltet werden können.

Für den Vollzug des neuen Gesetzes ist jetzt eine solide Grundlage für eine erstmals wirklich einheitliche Anwendung in ganz Österreich geschaffen. Dies stellt sicher einen weiteren Meilenstein für den Tierschutz in Österreich dar. Mein herzlicher Dank gilt den Projektverantwortlichen und allen Experten, die am Zustandekommen dieser Broschüre mitgewirkt haben.

Ihr

A handwritten signature in black ink, which appears to be 'Josef Pröll'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'J' and 'P'.

Josef Pröll
Landwirtschaftsminister

Handbuch zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Ziegen in Österreich

auf Grundlage der Vorgaben des Bundestierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung

Handbuch

Das Handbuch stellt die ausführliche Ergänzung und Erklärung der Fragen der Checkliste dar. Es beschreibt die Interpretation des Rechtstextes, die Beurteilungsmethode und weckt auch Verständnis für rechtliche Auflagen, indem Hintergrundwissen zur Bedeutung vermittelt wird. In der Kopfzeile jeder Handbuchseite kann zur schnellen Orientierung der jeweilige Einflussbereich (z. B. Bodenbeschaffenheit) abgelesen werden.

Das Handbuch ist durchgängig wie folgt gegliedert:

- **Frage aus der Checkliste** (mit fortlaufender Nummerierung)
- **Rechtsnorm:** stellt die relevante rechtliche Grundlage aus TSchG und VO dar
- **Erhebung:** beschreibt die Mess- bzw. Erhebungsmethodik
- **„Erfüllt wenn“:** beschreibt, welche Kriterien eingehalten werden müssen, damit die Fragen mit „ja“ beantwortet werden kann
- **Empfehlung:** gibt über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Hinweise, um das Haltungssystem noch tiergerechter gestalten zu können
- **Bedeutung:** weckt Verständnis für Auflagen und erklärt die Bedeutung für Gesundheit und Verhalten des Tieres
- **Umsetzung:** beschreibt ausgehend von den gesetzlich vorgesehenen Übergangsbestimmungen, ab wann eine Bestimmung spätestens eingehalten werden muss

Am Ende des Handbuches befindet sich ein **Glossar**, das die nötigen Begriffsbestimmungen liefert.

Erläuterungen zu den Übergangsfristen

Seit In-Kraft-Treten des Bundes-Tierschutzgesetzes mit 1. Jänner 2005 darf die **Neuerrichtung** von Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen.

Für bei In-Kraft-Treten **bestehende Anlagen** gelten die Anforderungen des neuen Bundesgesetzes und der Verordnungen soweit

1. deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen (die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen) möglich ist,
2. darüber hinausgehende bauliche Maßnahmen durchgeführt werden Für die Anbindehaltung gilt eine spezielle Übergangsregelung.

Generelle Übergangsfristen für alle bestehenden Ställe, wie z. B. in der Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung existieren für die Ziegenhaltung nicht.

Inhalt

A Bodenbeschaffenheit

A1 Ziegen werden nicht auf Vollspalten- oder Vollochböden gehalten.....	10
A2 Planbefestigte Liegeflächen sind ausreichend eingestreut oder weisen weiche und wärmegeämmte Beläge auf.....	11

B Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

B1a Ziegen werden nicht in Anbindehaltung gehalten, oder es ist ein „Übergangsbetrieb“ ..	12
B1b Die Stände und Anbindevorrichtungen bieten dem Tier in der Längs- und Querrichtung sowie in der Vertikalen ausreichend Bewegungsfreiheit	13
B1c Die Anbindevorrichtung wird regelmäßig den Körpermaßen der Tiere angepasst und kann die Tiere nicht verletzen.....	13
B2 Kitze und Jungziegen werden in Gruppen gehalten	14
B3 Einzelbuchten für über 12 Monate alte Ziegen ermöglichen einen Sichtkontakt mit anderen Tieren.....	14
B4 Ziegen in Einzelbuchtenhaltung bekommen an mind. 90 Tagen im Jahr Weidegang oder Auslauf	15
B5 Jedem Tier steht mindestens die in der Tabelle B 5 angeführte Bodenfläche im Stall zur Verfügung	16

C Luft, Licht, Lärm

C1 Es sind funktionstüchtige Lüftungssysteme vorhanden, die entsprechend bedient und gewartet werden.....	18
C2 Bei hauptsächlich mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden	19
C3 Es wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt.....	20
C4 Schädliche Zugluft im Tierbereich wird vermieden	22
C5 Die Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt, betragen mind. 3 % der Stallbodenfläche – oder die Tiere haben ständig Zugang ins Freie.....	23
C6 Der Tierbereich des Stalles weist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux auf.....	24
C7 Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden	26

D Tränke und Fütterung

D1 Tränkeeinrichtungen sind so gestaltet, dass eine artgemäße Wasseraufnahme möglich ist.....	27
D2 Die Tiere haben Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser	28
D3 Das Tränkwasser ist nicht verunreinigt.....	29
D4 Ein Tier : Fressplatz - Verhältnis von 1 : 1 (bei rationierter Fütterung oder zeitlich begrenzter Futtevorlage) bzw. 2,5 : 1 (bei ad libitum Fütterung bei ganztägiger Futtevorlage) wird nicht überschritten.....	30
D5 Die Fressplatzbreite in Gruppenhaltungssystemen entspricht den Werten in der Tabelle D 5	31
D6 Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere	32
D7 Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt	33

E Betreuung

E1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert	34
E2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden.....	36
E3 Der Zustand der Klauen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf eine Klauenpflege durchgeführt.....	37
E4 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt.....	37
E5 Alle Tiere werden mindestens 1 x am Tag kontrolliert	39
E6 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1 x täglich kontrolliert.....	40
E7 Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt	40
E8 Das für die Unterkünfte und Haltungsverrichtungen verwendete Material ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen	41
E9 Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können.....	41

F Eingriffe

F1 Es werden keine anderen als die genannten zulässigen Eingriffe (F3) durchgeführt	42
F2 Gummiringe, Ätztifte und Ätzsalben werden nicht für Eingriffe am Tier verwendet	43
F3 Die Kastration männlicher Ziegen wird ausschließlich durch einen Tierarzt oder einen gewerblichen Viehschneider nach wirksamer Betäubung durchgeführt.....	43

G Überwiegende Haltung im Freien

G1 Für jedes Tier steht eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung.....	44
G2 Alle Tiere können gleichzeitig und ungestört auf der Liegefläche liegen	45
G3 Es wird zusätzlich Futter angeboten, wenn der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden kann	46
G4 Auch bei tiefen Temperaturen ist sichergestellt, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken	47
G5 Der Boden im Bereich der ständig benutzten Fütterungs- und Tränkebereiche ist befestigt	47
G6 Kranke und verletzte Tiere werden gesondert und geschützt untergebracht.....	48
Glossar	49

A Bodenbeschaffenheit

A 1 Ziegen werden nicht auf Vollspalten- oder Volllochböden gehalten.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 4, 2.1. Die Haltung von Ziegen in Buchten mit durchgehend perforierten Böden ist verboten.

Erhebung Es wird festgestellt, ob Ziegen in Buchten mit vollperforierten Böden gehalten werden.

Eine Bucht ist dann nicht vollperforiert, wenn eine ausreichend große planbefestigte Liegefläche vorhanden ist. Die Liegefläche ist dann ausreichend groß dimensioniert, wenn aus der Beobachtung der Tiere darauf geschlossen werden kann, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Sie ist jedenfalls zu klein, wenn einzelne Tiere nicht auf der Liegefläche ruhen können, größere Unruhe am Liegeplatz durch Verdrängungen entsteht und bei längerem ruhigem Warten sich Tiere nicht hinlegen. Da diese Erhebung bei Momentaufnahmen nicht immer möglich ist, ist es sinnvoll die Liegefläche auszumessen und sich an den Werten der Tabelle A1 (Empfehlungen) zu orientieren. Die Fläche von erhöhten Liegenischen (Liegekojen) darf in die Berechnung nicht mit einbezogen werden.

Begriff „planbefestigt“ vgl. Glossar.

Erfüllt wenn Ziegen nicht in Buchten mit vollperforierten Böden gehalten werden, sondern ihnen zumindest eine ausreichend große, planbefestigte Liegefläche die den sonstigen rechtlichen Anforderungen entspricht (A 2) zur Verfügung steht.

Empfehlung Ziegen dürfen nicht auf Vollspalten- oder Volllochböden gehalten werden und sollten grundsätzlich nicht auf Spaltenböden gehalten werden.

Bestehende Vollspaltenböden lassen sich z.B. durch Gummimatten an die rechtlichen Vorgaben anpassen.

Werden Milchziegen dennoch auf Spaltenböden gehalten sollte die Spaltenbreite 1,5 cm nicht über- und die Balkenbreite 4,0 cm nicht unterschreiten.

Nachfolgende Tabelle A 1 zeigt Mindestliegeflächen für Ziegen. Für ein artgemäßes und entspanntes Ruhen sollten jedoch größere Liegeflächen zur Verfügung gestellt werden.

Tabelle A 1 Empfohlene Mindestliegeflächen für Ziegen in teilperforierten Buchten

Tierkategorie	Mindestliegeflächen
Mutterziege ohne Kitz	0,55 m ² /Mutterziege
Mutterziege mit 1 Kitz	0,90 m ² /Mutterziege mit Kitz
Mutterziege mit mehr als 1 Kitz	1,10 m ² /Mutterziege mit Kitzen
Kitze bis 6 Monate	0,40 m ² /Tier
Jungziegen über 6 bis 12 Monate	0,50 m ² /Tier
Böcke	1,20 m ² /Tier

Bedeutung Vollspalten- oder Volllochböden beeinträchtigen das Ausruhverhalten und den Liegekomfort und können sich auch nachteilig auf die Gesundheit (Klauengesundheit, ...) auswirken. Die Verletzungsgefahr für Ziegen ist auf Spaltenböden deutlich erhöht.

Umsetzung Gilt für Neu- und Umbauten.

A 2 Planbefestigte Liegeflächen sind ausreichend eingestreut oder weisen weiche und wärmedämmte Beläge auf.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 4, 2.1: Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen an Weichheit und Wärmedämmung genügen, sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen.
Erhebung	<p>Es wird überprüft, ob eine ausreichend dicke Streuschicht vorhanden ist, bzw. ob und welche Bodenbeläge im Liegebereich vorhanden sind.</p> <p>Ausreichend dicke Streuschicht: Eine Augenscheinkontrolle gibt Auskunft über die vorhandene Einstreudicke. Zur Überprüfung wird weiters erfragt, wieviel Einstreu täglich auf die Liegeflächen gegeben wird. Als Anhaltspunkt können auch die Verschmutzung und die Feuchtigkeit der Einstreu sowie die Verschmutzung der Tiere dienen.</p> <p>Überprüfung der Bodenbeläge: Falls nicht eingestreut wird, muss festgestellt werden, ob der Bodenbelag der Liegefläche mit einer wärmedämmenden, weichen und druckelastischen Unterlage versehen ist. Bei Gummibelägen kann zur Ermittlung der Weichheit die „Daumenprobe“ herangezogen werden: Als „weich“ sollten Beläge nur dann eingestuft werden, wenn der Boden beim Druck mit dem Daumen deutlich eingedrückt werden kann.</p> <p><i>Begriff „Liegebereich (Liegefläche)“ siehe Glossar.</i></p>
Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none"> ○ harte Böden im Liegebereich (z. B. aus Beton, Holz, Asphalt, hartem Gummi, usw.) mit ausreichend und trockener Einstreu versehen werden. ○ die Liegefläche mit weichen Matten aus Kunststoff und/oder Gummi belegt ist.
Empfehlung	<p>Der Tieflaufstall entspricht dem Wärmebedürfnis der Tiere und ist bei guter Wartung der Einstreu als ideale Haltungsart für Ziegen zu bezeichnen. Der Verbrauch von Stroh pro Tier und Tag liegt bei ca. 0,5 – 1 kg. Bei zu geringen Strohgaben ist die Tiefstreu zu feucht. Genügendes Nachstreuen gewährleistet ausreichende Weichheit <u>und</u> Trockenheit, bei Tiefstreuverfahren ist dies besonders wichtig.</p> <p>Trockene Liegeflächen sind insbesondere bei tiefen Temperaturen bedeutsam, um dem Auskühlen der Tiere vorzubeugen. Es sollten die Oberflächen aller Beläge (auch elastische) mit etwas Strohmehl, Häckselstroh oder ähnlichem Material trocken gehalten werden.</p> <p>Bei der Einrichtung von Kitzbuchten ist die hohe Flüssigkeitsausscheidung zu berücksichtigen. Es sollte besonders saugfähige Einstreu (Säge- oder Hobelspäne zum Stroh bzw. kurzgehäckseltes Stroh) verwendet und häufig ausgemistet werden.</p> <p>Es sollte regelmäßig überprüft werden, ob Technopathien (Karpalgelenke, Sprunggelenke,...), Hinweise auf zu harte Liegebereiche geben. Wenn Technopathien vorhanden sind, die auf zu harte Liegebereiche hinweisen, sollte jedenfalls mehr eingestreut werden. Je weicher desto besser!</p>
Bedeutung	Ausruhverhalten, Liegekomfort, Klauengesundheit, ...
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

B Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

B 1a Ziegen werden nicht in Anbindehaltung gehalten, oder es ist ein „Übergangsbetrieb“.

Rechtsnorm	<p>TSchG, § 16, Abs. 3: Die dauernde Anbindehaltung ist verboten.</p> <p>1. ThVO, Anlage 4, 2.2: Die Anbindehaltung ist verboten. [...] Ein vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Angewöhnen der Tiere, zum Zweck von Pflegemaßnahmen, bei Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen zulässig.</p> <p>1. ThVO, Anlage 4, 3: Bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Anbindehaltung dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterbetrieben werden:</p> <p>Die Stände und Anbindevorrichtungen müssen dem Tier in der Längs- und Querrichtung sowie in der Vertikalen ausreichend Bewegungsfreiheit bieten, damit ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Liegen, Fressen und Zurücktreten möglich ist. Es ist sicherzustellen, dass die Anbindevorrichtungen die Tiere nicht verletzen können. Ketten, Seile, Halsbänder oder andere Anbindevorrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen.</p>
Erhebung	<p>Es wird festgestellt, ob Ziegen angebunden gehalten werden.</p> <p>Es wird erfragt, ob die Anbindehaltung schon vor dem 1.1.2005 bestanden hat und wie viele Tage im Jahr</p> <ul style="list-style-type: none">○ den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, oder○ ein entsprechender Weidegang durchgeführt wird, oder○ die Tiere andere geeignete Bewegungsmöglichkeit (z. B. Laufstall) erhalten. <p>Die Angaben müssen anhand des Zustandes des Auslaufes und der Triebwege (Verschmutzung, Grasnarbe usw.) sowie des Zustandes der Tiere (Verschmutzung, Klauen, usw.) glaubhaft erscheinen. Auch freiwillige Eintragungen in ein Auslaufjournal bzw. einen Auslaufkalender (Weidekalender) können als Kriterium herangezogen werden.</p> <p><i>Begriffe „Anbindehaltung“, „dauernde Anbindehaltung“, „geeignete Bewegungsmöglichkeit“ und „Auslauf“ vgl. Glossar.</i></p>
Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none">• Ziegen nicht angebunden gehalten werden, bzw.• nur vorübergehend zum Angewöhnen der Tiere, zum Zweck von Pflegemaßnahmen, bei Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen angebunden werden oder• die Anbindehaltung vor dem 1.1.2005 bestand und die Punkte B 1b und B 1c erfüllt werden und regelmäßig die Möglichkeit für Auslauf oder Weide gegeben ist und nach dem 31.12.2009 keine Tiere mehr in Anbindehaltung gehalten werden.
Empfehlung	Angebundene Ziegen sollen regelmäßig (an mindestens 90 Tagen pro Jahr) Auslauf erhalten. Davon soll mindestens ein Drittel während der Winterfütterungsperiode gewährt werden. Die Tiere sollen nicht über mehrere Wochen ununterbrochen angebunden werden.
Bedeutung	Die Ziege ist ein Tier mit stark ausgeprägtem Bewegungsbedürfnis, dem bei der Anbindehaltung kaum entsprochen werden kann. Besonders Kitz und Jungziegen haben ein ausgeprägtes Spielverhalten und Bewegungsbedürfnis.
Umsetzung	Bestehende Anbindeställe dürfen längstens bis 31.12.2009 betrieben werden. Die Neuerrichtung von Anbindeställen ist verboten.

B 1b Die Stände und Anbindevorrichtungen bieten dem Tier in der Längs- und Querrichtung sowie in der Vertikalen ausreichend Bewegungsfreiheit.

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 4, 3: Bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Anbindehaltung dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterbetrieben werden:</p> <p>Die Stände und Anbindevorrichtungen müssen dem Tier in der Längs- und Querrichtung sowie in der Vertikalen ausreichend Bewegungsfreiheit bieten, damit ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Liegen, Fressen und Zurücktreten möglich ist. [...]</p>
Erhebung	<p><i>Anm.: Diese Frage entfällt ab 1. Jänner 2010.</i></p> <p>Es wird beobachtet, ob ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen, Fressen und Zurücktreten möglich ist.</p>
Erfüllt wenn	<p>Stände und Anbindevorrichtungen dem Tier in der Längs- und Querrichtung sowie in der Vertikalen ausreichend Bewegungsfreiheit bieten, damit ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Liegen, Fressen und Zurücktreten möglich ist.</p>
Bedeutung	<p>Das freie Spiel der Anbindung in Längs- und Querrichtung ist nicht nur für Aufstehen, Abliegen und Liegeverhalten, sondern auch für die Bewegungsmöglichkeiten beim Komfort- und Sozialverhalten am Stand wichtig.</p>
Umsetzung	<p>Gilt für alle Betriebe mit Anbindehaltung bis 31.12.2009.</p>

B 1c Die Anbindevorrichtung wird regelmäßig den Körpermaßen der Tiere angepasst und kann die Tiere nicht verletzen.

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 4, 3: Bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Anbindehaltung dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterbetrieben werden: [...]</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Anbindevorrichtungen die Tiere nicht verletzen können. Ketten, Seile, Halsbänder oder andere Anbindevorrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen.</p> <p>TSchG, § 18: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden könnten.</p>
Erhebung	<p><i>Anm.: Diese Frage entfällt ab 1. Jänner 2010.</i></p> <ul style="list-style-type: none">➤ Es wird festgestellt, wie die Anbindevorrichtung eingestellt ist. (Faustregel: mindestens eine Handbreite Platz zwischen Tierhals und Anbindekette bzw. Gurt.)➤ Es wird festgestellt, ob die Anbindevorrichtung technische Mängel aufweist, die für die Tiere verletzungsträchtig sein könnten (z. B. hervorstehende Nägel oder Schrauben, scharfe Kanten...).➤ Es werden die Tiere im Hals- und Nackenbereich auf Technopathien (= durch die Aufstallung verursachte Verletzungen) untersucht.
Erfüllt wenn	<p>die Anbindevorrichtung richtig eingestellt ist und keine technischen Mängel aufweist, sodass diesbezügliche Technopathien im Hals- und Nackenbereich der Tiere vermieden werden.</p>
Empfehlung	<p>Anbindevorrichtungen sollen mind. wöchentlich auf beschwerdefreien</p>

B Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

Sitz überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden. Die Anbindung mittels eines Halsgurtes ist der alleinigen Kettenanbindung vorzuziehen.

Bedeutung Verhinderung von Leiden und Schmerzen

Umsetzung Gilt für alle Betriebe mit Anbindehaltung bis 31.12.2009.

B 2 Kitze und Jungziegen werden in Gruppen gehalten.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 4, 2.2: Kitze und Jungziegen dürfen nicht in Einzelbuchten gehalten werden.

Erhebung Es wird festgestellt, ob Ziegen unter 12 Monate (Kitze und Jungziegen) in Einzelbuchten gehalten werden.

Das Verbot der Einzelbuchtenhaltung für Ziegen unter 12 Monate gilt nicht, wenn das betreffende Tier erkrankungsbedingt und auf tierärztliche Anordnung in einer Einzelbucht gehalten werden muss (Behandlung, Quarantäne, Ruhe- und Pflegebedürfnis, verstoßene Tiere, ...).

Erfüllt wenn

- Kitze und Jungziegen in Gruppen gehalten werden, oder
- einzelne Tiere erkrankungsbedingt und auf tierärztliche Anordnung in einer Einzelbucht gehalten werden müssen (siehe auch E 4).

Empfehlung Ziegen sollten möglichst im natürlichen Herdenverband in Kleingruppen (20 bis max. 50 Tiere) gehalten werden.. Ist dies nicht möglich, sollten zumindest stabile Leistungs- oder Altersgruppen gebildet werden.

Auf tierärztliche Anordnung in Einzelbuchten gehaltene Tiere sollten Sichtkontakt zu anderen Tieren haben, sofern nicht ein Infektionsrisiko besteht.

Eine einzelne Jungziege kann mit Altziegen in der Gruppe gehalten werden, wenn entsprechende Ausweichmöglichkeiten oder ein Kitzschlupf bestehen.

Bedeutung Ziegen leben in Sozialverbänden und sind ausgesprochene Herdentiere.

Umsetzung

- Gilt für Neu- und Umbauten.
- Gilt für bestehende Ställe, wenn zur Errichtung einer Gruppenhaltung keine bauliche Maßnahme notwendig ist.

B 3 Einzelbuchten für über 12 Monate alte Ziegen ermöglichen einen Sichtkontakt mit anderen Tieren.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 4, 2.2: Bei der Haltung in Einzelbuchten muss Sichtkontakt zu anderen Tieren gewährleistet sein.

Erhebung Es wird festgestellt, ob die Wände von Einzelbuchten einen Sichtkontakt mit anderen Tieren zulassen.

Zumindest eine Wand muss Öffnungen (z. B. Gitterstäbe, Holzlatten mit Abständen, o. ä.) aufweisen oder so niedrig ausgeführt sein, dass sich die Tiere in normaler Körperhaltung sehen können.

Auch kranke oder gebärende Ziegen sowie vorübergehend einzeln

B Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

gehaltene Böcke müssen Sichtkontakt zu anderen Tieren haben (Ausnahme: Infektionsgefahr).

Begriff „Einzelbuchtenhaltung“ vgl. Glossar

Erfüllt wenn	die Seitenwände von Einzelbuchten Sichtkontakt mit anderen Tieren zulassen.
Empfehlung	Unumgängliche Einzeltierbehandlungen sollten so durchgeführt werden, dass der Sicht- und Hörkontakt zu den Herdenmitgliedern bestehen bleibt.
Bedeutung	Isolierte Einzelhaltung wirkt sich negativ auf das Verhalten und Wohlbefinden von Ziegen aus. Unterbringung des Bockes im gleichen Stall mit Sichtkontakt zu den Geißen stimuliert die weiblichen Tiere und führt zu deutlicheren Brunsterscheinungen.
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

B 4 Ziegen in Einzelbuchtenhaltung bekommen an mind. 90 Tagen im Jahr Weidegang oder regelmäßigen Auslauf.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 4, 2.2: Die Einzelbuchtenhaltung ist zulässig, wenn eine Unterbrechung der Einzelbuchtenhaltung an mindestens 90 Tagen im Jahr durch Weidegang oder regelmäßigen Auslauf erfolgt.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob über 12 Monate alte Ziegen dauernd in Einzelbuchten gehalten werden. Es wird erfragt, wie viele Tage im Jahr <ul style="list-style-type: none">○ den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der von den Tieren regelmäßig genutzt werden kann, oder○ ein entsprechender Weidegang durchgeführt wird. Die Angaben müssen anhand des Zustandes des Auslaufes und der Triebwege (Verschmutzung, Grasnarbe usw.) sowie des Zustandes der Tiere (Verschmutzung, Klauen, usw.) glaubhaft erscheinen. Auch freiwillige Eintragungen in ein Auslaufjournal bzw. einen Auslaufkalender (Weidekalender) können als Kriterium herangezogen werden. <i>Begriffe „Einzelbuchtenhaltung“ und „Auslauf“ vgl. Glossar.</i>
Erfüllt wenn	Tieren, die in Einzelbuchten gehalten werden in Summe mindestens an 90 Tagen pro Jahr Weide oder regelmäßig Auslauf gewährt wird.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none">• Weide oder regelmäßiger Auslauf (über das ganze Jahr verteilt – auch im Winter)! Die Tiere sollte mind. 2 x wöchentlich mehrere Stunden lang Auslauf erhalten.• Flächenangebot: Ein Auslauf sollte mindestens 2,5 m² pro Muttertier und 0,5 m² pro Kitz groß sein. Ein großzügiges Flächenangebot senkt die Häufigkeit von sozialen Auseinandersetzungen und erhöht bei frei zugänglichen Ausläufen auch die Nutzungsdauer des Auslaufes.• Ausstattungs-elemente erhöhen die Attraktivität des Auslaufes: Tränketröge, Heuraufen, Lecksalz.

B Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

- Weiters ist auf **Witterungsschutz** (z. B. Beschattung im Sommer, Windschutz in der kalten Jahreszeit, Schutz gegen starke Niederschläge), eine entsprechende **Umzäunung** und die Vermeidung von verletzungsträchtigen Gerätschaften zu achten.
- **Zugang zu Wasser, Futter und einer Liegefläche** muss sichergestellt sein. (vgl. D 2, D 6, A 2.)

Bedeutung Ausreichend tägliche Bewegung in frischer Luft beansprucht und trainiert den gesamten Körper, den Bewegungsapparat, Herz, Kreislauf und Atmung und stärkt die körpereigene Abwehr gegen Infektionskrankheiten.

Der positive Einfluss der Bewegung auf Gesundheit, Kondition, Fruchtbarkeit und Leistung der Tiere wirkt sich nur bei regelmäßiger Auslaufhaltung nachhaltig aus. Durch die direkte Einwirkung der UV – Strahlung der Sonne kann im Tierkörper die Bildung von lebenswichtigem Vitamin D3 (Kalzium – Stoffwechsel) erfolgen.

Umsetzung Gilt für alle Betriebe.

B 5 Jedem Tier steht mindestens die in der Tabelle B 5 angeführte Bodenfläche im Stall zur Verfügung.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 3, 2.2: Jedem Tier muss mindestens folgende Bodenfläche im Stall zur Verfügung stehen:

Tierkategorie	Gruppenbucht	Einzelbucht
Mutterziege ohne Kitz	0,70 m ² /Tier	1,10 m ² /Tier
Mutterziege mit Kitz	1,10 m ² /Tier	1,80 m ² /Tier
Mutterziege mit mehr als 1 Kitz	1,40 m ² /Tier	2,10 m ² /Tier
Kitze, Jungziegen bis 6 Monate	0,50 m ² /Tier	---
Jungziegen über 6 bis 12 Monate	0,60 m ² /Tier	---
Böcke	1,50 m ² /Tier	3,00 m ² /Tier

Erhebung Einzelbucht: Berechnen Sie die gesamte Bodenfläche der Bucht (als Grundfläche mit Länge x Breite) und vergleichen Sie diese Fläche mit der geforderten Fläche der jeweiligen Tierkategorie (Tabelle B 5).

Gruppenbucht: Berechnen Sie die gesamte Bodenfläche der Bucht (als Grundfläche mit Länge x Breite). Für die Tiere nicht nutzbare Bodenflächen sind abzuziehen. Liegenischen (Liegekojen) dürfen in die Berechnung der Mindestbuchtenfläche nicht einbezogen werden. Dividieren Sie die verbleibende Quadratmeteranzahl durch die notwendige Buchtenfläche pro Tier für die jeweilige Tierkategorie (Tabelle B 5). Das Ergebnis zeigt die maximal mögliche Anzahl von Tieren, die in der jeweiligen Bucht gehalten werden dürfen.

Beispiel: Buchtengrundfläche von 4 x 5 m = 20 m², groß genug für höchstens 33 Jungziegen über 6 bis 12 Monate.

B Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

Tabelle B 5. Mindestflächenbedarf für Ziegen (nach 1. ThVO, erläutert).

Tierkategorie	Gruppenbucht	Einzelbucht
Mutterziege ohne Kitz	0,70 m ² /Mutterziege	1,10 m ² /Mutterziege
Mutterziege mit Kitz	1,10 m ² / Mutterziege mit Kitz	1,80 m ² / Mutterziege mit Kitz
Mutterziege mit mehr als 1 Kitz	1,40 m ² /Mutterziege mit Kitzen	2,10 m ² /Mutterziege mit Kitzen
Kitze bis 6 Monate	0,50 m ² /Tier	---
Jungziegen über 6 bis 12 Monate	0,60 m ² /Tier	---
Böcke	1,50 m ² /Tier	3,00 m ² /Tier

Bei Einrichtung eines geeigneten **Kitzschlupfes** kann dieser zum Teil in die Gesamtfläche eingerechnet werden. Die Fläche außerhalb des Kitzschlupfes muss dabei allen Mutterziegen und mindestens der Hälfte der Kitze Platz bieten. Das Gesamtflächenerfordernis muss jedenfalls eingehalten werden.

Beispiel: 30 Mutterziegen mit 36 Kitzen:

Mindestfläche insgesamt:

$$24 \text{ Mutterziegen mit Kitz à } 1,10 \text{ m}^2 = 26,4 \text{ m}^2$$

$$6 \text{ Mutterziegen mit mehr als 1 Kitz à } 1,40 \text{ m}^2 = \underline{8,4 \text{ m}^2}$$

$$34,8 \text{ m}^2$$

Mindestfläche außerhalb des Kitzschlupfes (= für alle Mutterziegen und die Hälfte der Kitze):

$$18 \text{ Mutterziegen mit Kitz à } 1,10 \text{ m}^2 = 19,8 \text{ m}^2$$

$$12 \text{ Mutterziegen ohne Kitz à } 0,70 \text{ m}^2 = \underline{8,4 \text{ m}^2}$$

$$28,2 \text{ m}^2$$

Erfüllt wenn die Mindestbuchtenfläche für die jeweilige Tierkategorie eingehalten wird.

Empfehlung

- **Liegenischen (Liegekojen)** dürfen zwar in die Berechnung der Mindestbuchtenfläche nicht einbezogen werden, sind aber als Zusatzeinrichtungen äußerst positiv zu bewerten, da sie dem Kletterbedürfnis der Ziegen und ihrem Wunsch nach erhöhten Liegeplätzen entgegenkommen. Außerdem können rangniedere Tiere dorthin ausweichen. Stroheinstreu erhöht den Komfort. Liegenischen sollen nicht höher als 60 cm sein, damit die Tiere nicht aufrecht stehen und abkoten können. Auf eine einfache Demontierbarkeit für eine praxismgerechte Entmistung und eine gute Reinigungsmöglichkeit (Hygiene) ist zu achten.
- Es soll von der in der Bucht zu erreichenden Höchstbelegdichte ausgegangen werden. Die Erhöhung der Belegdichte durch Geburten und die Dauer der Aufzucht sind zu berücksichtigen.
- Angebot von Absonderungsbuchten für die Geburt und für kranke Tiere
- Ein höheres Flächenangebot kommt den Bedürfnissen der Tiere entgegen (vgl. Tabelle B 5e).

C Luft, Licht, Lärm

Tabelle B 5e. Empfohlene Mindestmaße für die Haltung von Ziegen (nach BVET 2003- Eidgenössisches Bundesamt für Veterinärwesen; FAT 307, 1987)

Tierkategorie	Gruppenbucht	Einzelbucht
Ziegen über 12 Monate	1,00 – 1,40 m ² /Tier	2,50 m ² /Mutterziege
Jungziegen bis 12 Monate	0,90 – 1,00 m ² /Tier	---

Bedeutung	Ausreichend Bewegungsfreiheit und Platz zum Einnehmen aller Ruhe- und Schlafhaltungen. Vermeidung sozialer Auseinandersetzungen.
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe. (Durch das Herausnehmen von Tieren ist die Einhaltung des Flächenbedarfs ohne bauliche Maßnahme möglich).

C 1 Es sind funktionstüchtige Lüftungssysteme vorhanden, die entsprechend bedient und gewartet werden.

Rechtsnorm	1.ThVO, Anlage 4, 2.3: In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.
Erhebung	<p>Es wird festgestellt, wie im Stall die Lüftung bewerkstelligt wird. Es ist zwischen natürlicher Lüftung (Schwerkraft-Schachtlüftung, Querdurchlüftung, Offenfrontstall) und mechanischen Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren) zu unterscheiden.</p> <p>Es wird hinterfragt, wie das Lüftungsmanagement erfolgt (z. B. Öffnen der Fenster) und ob die Lüftungseinrichtungen systemkonform betrieben werden bzw. festgestellt, in welchem technischen Zustand sich die Bestandteile des Lüftungssystems befinden. Bsp. Fenster müssen sich öffnen lassen, Ventilatoren müssen funktionieren, Regelung (Solltemperatur, Spreizung), Verschmutzung von Ventilatoren, Gängigkeit von Schiebern, ...</p> <p>Bem: Es wird davon ausgegangen, dass nicht nur geschlossene Ställe ein entsprechendes Lüftungssystem aufweisen müssen. Bei Offenfrontställen wird dies durch die Bauweise an sich gewährleistet.</p>
Erfüllt wenn	ein Lüftungssystem (natürlich oder mechanisch) vorhanden ist und erkennbar ist, dass eine dauernde systemkonforme Nutzung, Wartung und Funktion des Systems gegeben ist.
Empfehlung	Die Herausforderung einer optimalen Lüftung ist es, dem Tier unabhängig von Jahreszeit und Witterung ein möglichst konstant gutes Stallklima zu bieten. Der natürlichen Lüftung ist grundsätzlich der Vorzug zu geben. Sie funktioniert sicherer, billiger und ohne Geräusche. Auf eine richtige Systemauslegung und -bedienung muss selbstverständlich geachtet werden. Die Zuluft kann in geschlossenen Warmställen über Porendecken, Einlassschlitze in Traufenhöhe (mit Leitplatten) oder Fenster eingebracht werden. Die Abluft entweicht über Abluftschächte oder Öffnungen am First. Ein Ventilatorantrieb erscheint nur dann sinnvoll, wenn die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie natürliche Lüftung nicht oder nur mit hohem Kostenaufwand geschaffen

werden können. Bei großer Hitze im Sommer können zusätzliche Ventilatoren für eine verstärkte Querdurchlüftung und die Kühlung der Tiere sorgen.

Außenklimaställe bieten eine gute Luftqualität und können kostengünstig errichtet werden. Außenklimaställe können mit einer Trauf-First-Lüftung oder über große Zuluftöffnungen in Form von verschiedenen Curtainsystemen, Windnetzen oder Spaceboardkonstruktionen betrieben werden.

Bedeutung Tiergesundheit (v. a. Immunsystem, Infektionskrankheiten, Atemwegserkrankungen), Wohlbefinden, Leistung.

Übergangsfrist Gilt für alle Ställe.

C 2 Bei hauptsächlich mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden.

Rechtsnorm TSchG. § 18, Abs. 5.:Hängt das Wohlbefinden der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung des Wohlbefindens der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Das Alarmsystem ist regelmäßig zu überprüfen.

Erhebung *Diese Frage ist zu überspringen, wenn eine natürliche Lüftung (Schwerkraftlüftung) auch ohne Einsatz eines mechanischen Lüftungssystems einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellt, d. h. nicht hauptsächlich mit mechanischer Lüftung gearbeitet wird.*

Es wird festgestellt, ob bei mechanischen Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren)

- Alarm- und Ersatzsysteme vorhanden sind,
- Alarmsysteme regelmäßig überprüft werden (Demonstration, Protokolle, Verschmutzung, Gängigkeit von Schiebern, ...)
- Alarmsysteme funktionstüchtig sind (Kontrollleuchte, Testfunktion, Netzabschaltung – externe Stromquelle, Alarmauslösetemperatur)
- Ersatzsysteme funktionstüchtig sind (zu öffnende oder selbstöffnende Fenster oder Tore bzw. spezielle Öffnungen, Notstromaggregat) und einen ausreichenden Mindestluftwechsel für Notfälle sicherstellen.

Bem: Es wird davon ausgegangen, dass sich § 18, Abs. 5 TSchG nur auf Ställe mit mechanischen Lüftungsanlagen bezieht.

Erfüllt wenn bei Räumen mit hauptsächlich mechanischer Lüftung folgende Vorrichtungen vorhanden sind:

- funktionierende Alarmanlage und
- zu öffnende oder selbstöffnende Fenster oder Tore bzw. spezielle Öffnungen (z.B. mit Magnetschaltern) oder andere funktionierende Notlüftung

Empfehlung Alarmanlagen sollten wie folgt überprüft werden:

- Täglich: Visuelle Kontrolle der Bereitschaftsanzeige (Kontrollleuchte) am Alarmgerät

C Luft, Licht, Lärm

- Wöchentlich: Betätigung der Testfunktion am Alarmgerät; Netzabschaltung (Schutzschalter) – Alarm muss in ausreichender Lautstärke mit ca. 25 sec. Verzögerung erfolgen; Kontrolle der korrekten Alarmauslösetemperatur beim Lüftungssteuerungsgerät oder Klimacomputer.

Für Notfälle sollten mindestens 0,2 m² Tür- bzw. Fensterflächen pro GVE an Zuluft- und Abluftflächen vorhanden sein. Ein ausreichender Mindestluftwechsel für Notfälle ist dann gegeben, wenn Mindestluftstraten von 20 m³/Stunde und GVE im Winter und 85 m³/Stunde und GVE im Sommer sichergestellt werden.

Bedeutung	Ein unbemerkter Totalausfall einer ausschließlich mechanischen Lüftungsanlage kann fatale Folgen haben! In der Ziegenhaltung sind solche vollklimatisierten Ställe jedoch eher selten anzutreffen.
Übergangsfrist	Gilt für alle Betriebe.

C 3 Es wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt.

Rechtsnorm 1.ThVO, Anlage 4., 2.3.: In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.

TSchG. § 18, Abs. 5.: Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration (.....) müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Erhebung Ein dauernder und ausreichender Luftwechsel lässt sich im Wesentlichen über Mindestluftstraten, Schadgasgehalte, Luftfeuchtigkeit und Stalltemperatur definieren. Zur einfachen Beurteilung des Stallklimas ohne teure Messgeräte können folgende **indirekte Indikatoren** herangezogen werden:

- Ist eine übermäßige Kondenswasser- oder Schimmelbildung an Decken, Wänden und Fenstern vorhanden (vor allem in Raumecken, im Bereich von Jungtieren)?
- Ist die Stallluft stickig und brennend in den Augen und Schleimhäuten der Atemwege (stechender Ammoniakgeruch)?
- Riecht es im Stall nach faulen Eiern (Vorsicht! Schwefelwasserstoff)?
- Weist die Kleidung nach dem Stallbesuch einen stark üblen Geruch auf?
- Ist die Stallluft staubig (Staubschichten auf der Stalleinrichtung, staubverschmutztes Haarkleid der Tiere)?
- Haben die Tiere aufgrund der relativen Luftfeuchtigkeit und Temperatur im Stall ein feuchtes Haarkleid?
- Ist es im Stall v. a. im Sommer drückend heiß und die Atemfrequenz der Tiere erhöht?
- Erscheint die Luft frisch und kühl und ist gutes Durchatmen möglich?

Bem: Es wird davon ausgegangen, dass nicht nur geschlossene Ställe ein entsprechendes Lüftungssystem aufweisen müssen. Bei Offenfrontställen wird dies durch die Bauweise an sich gewährleistet.

Erfüllt wenn	die in der Erhebung angeführten indirekten Indikatoren auf eine akzeptable Stallklimasituation hinweisen.
Empfehlung	<p>Ein dauernder und ausreichender Luftwechsel ist die Grundlage für ein optimales Stallklima. Dieses ist selbstverständlich nicht nur in geschlossenen (Warm-)Ställen sondern auch in Außenklimaställen bzw. Offenfrontställen von Bedeutung. Zur genauen Stallklimabeurteilung und Messung sollten entsprechend kompetente Institutionen zu Rate gezogen werden. Folgende Stallklimaempfehlungen sollten eingehalten werden:</p> <p>➤ Mindestluftraten</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei niedrigen Temp. (Winter): 100 m³ Frischluft/Std. pro GVE bzw. • bei hohen Temperaturen (Sommer): 300 m³ Frischluft/Std. pro GVE <p>Bei zentraler Abluftführung können Luftraten über eine Messung der Abluftgeschwindigkeit (Anemometer) bestimmt werden.</p> <p>Zur Sicherstellung ausreichender Sommerluftraten sollten bei geschlossenen Ställen ohne mechanische Lüftungsanlage Öffnungen (Fenster, Tore etc.) von insgesamt mind. 0,35 m² pro GVE vorgesehen werden.</p> <p>➤ Schadgase und Luftfeuchtigkeit</p> <p>Folgende Werte sollten angestrebt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kohlendioxid (CO₂): < 2000 ppm • Ammoniak (NH₃): < 15 ppm • Rel. Luftfeuchtigkeit: 60 – 80 % <p>Schadgase können z. B. mit einem DRÄGER-Messgerät gemessen werden. Regelmäßige Entmistung und ausreichende Sauberkeit im Stall tragen zur Schadgasminderung bei.</p> <p>➤ Stalltemperatur</p> <p>Die Stallinnentemperatur soll nicht permanent über der Stallaußentemperatur liegen. Hitzestress im Sommer soll durch entsprechend höhere Luftraten und Öffnen der Zuluftöffnungen in den Nachtstunden (Speicherung der Kühle im Gebäude) vermieden werden. Reicht dies nicht aus, können unter gezielter fachlicher Beratung technische Kühlmöglichkeiten (z.B. Wasservernebelung, Wärmetauscher) Verwendung finden.</p> <p>➤ Staub</p> <p>Staub in der Stallluft kann u. a. durch ein schlechtes Einstreu- management bedingt sein. Zur direkten Messung ist derzeit keine für die Praxis im Routineeinsatz geeignete Methode vorhanden.</p>
Bedeutung	<p>Durch die Ansammlung der Tiere und durch Umsetzungsvorgänge in den Exkrementen wird die Stallluft mit Schadgasen, Staubteilchen und Mikroorganismen angereichert, die durch ständige Verdünnung mit Frischluft (Luftwechsel) auf einem die Gesundheit nicht gefährdenden Niveau gehalten werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verminderung der Gefahr von Erkrankungen (v. a. der Atemwege) durch erhöhten Keimdruck ○ Schutz vor allgemeinen Gefahren für die Gesundheit der Tiere (z. B. durch Schwächung des Immunsystems, Reizung der Schleimhäute

C Luft, Licht, Lärm

etc.)

- Schutz vor überhöhten Temperaturen, die bis zum Tod der Tiere führen können

Übergangsfrist Gilt für alle Betriebe.

C 4 Schädliche Zugluft im Tierbereich wird vermieden.

Rechtsnorm	<p>1.ThVO, Anlage 4, 2.3.: In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.</p> <p>TSchG. § 18, Abs. 5.: Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration (.....) müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.</p>
Erhebung	<p>Es wird subjektiv die Luftströmung in den verschiedenen Stallbereichen, in denen sich die Tiere aufhalten, überprüft und auf für den Menschen fühlbare erhöhte Luftgeschwindigkeit und mögliche baulich bedingte „Zugluftfallen“ geachtet.</p> <p>Achten Sie insbesondere in der kalten Jahreszeit v. a. auf Zuluftöffnungen unmittelbar im oder oberhalb des Tierbereiches, Bodenspalten bei Türen oder Mistgräben, offene Durchlässe in Gülle- oder Jaucheableitungen und schlecht gestaltete Frischlufteinlässe (z. B. Leitplatten). Bei richtig ausgeführten Porenlüftungen ist keine Zugluft zu erwarten. Wenn die Zuluftzufuhr ausschließlich über Fenster erfolgt, könnte Zugluftgefahr bestehen.</p> <p>Schädliche Zugluft: kommt v. a. in der kalten Jahreszeit, bei großen Temperaturdifferenzen, hohen Luftgeschwindigkeiten und wenn die Luftfeuchtigkeit im Stall zu hoch ist zustande. Zugluft in empfindlichen Körperbereichen der Tiere (Euter, Scheidenbereich) und im Aufenthaltsbereich von jungen oder kranken Tieren oder Tieren mit feuchtem Fell ist besonders problematisch. Eine erhöhte Inzidenz von Krankheiten, die in Zusammenhang mit Zugluft stehen könnten (z. B. Atemwegserkrankungen, Entzündungen, usw.), sollte beachtet und weiterverfolgt werden. In der heißen Jahreszeit helfen höhere Luftraten den Tieren, sich zu kühlen und stellen kein Problem dar.</p>
Erfüllt wenn	keine schädliche Zugluft feststellbar ist und aufgrund der Stallgestaltung davon ausgegangen werden kann, dass schädliche Zugluft nicht oder nur in sehr seltenen Fällen zustande kommt.
Empfehlung	<p>Zugluft kann sehr einfach mit Markierungsrauch sichtbar gemacht werden. Bewegt sich der Markierungsrauch im Tierbereich (vor allem im Genital- und Euterbereich) rascher als normal aufsteigender Rauch, ist eine Zugluftgefahr gegeben. Es ist jedoch zu beachten, dass es leicht zur Überlagerung des Messergebnisses kommen kann, wenn sich die Tiere bewegen. Im Aufenthaltsbereich der Tiere soll die Luftströmung folgende Werte nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none">• 0,2 m/s im Winter• 0,6 m/s im Sommer
Bedeutung	Im Sommer kann es aufgrund sehr hoher Temperaturen erforderlich sein, die Luftrate im Stall zu erhöhen. Aber in der kalten Jahreszeit reagieren u. a. junge und kranke Tiere empfindlich auf zu hohe Luftströmungen im

Stall. Dies gilt besonders dann, wenn bei großen Temperaturdifferenzen und hohen Luftgeschwindigkeiten die Luftfeuchtigkeit im Stall zu hoch ist.

Übergangsfrist Keine.

C 5 Die Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt, betragen mind. 3 % der Stallbodenfläche – oder die Tiere haben ständig Zugang ins Freie.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 4, 2.4.: Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen.

§ 18 Abs. 4 TSchG.: Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden.

Erhebung Vermessen Sie alle Fenster und sonstigen offenen oder transparenten Flächen, durch die Tageslicht einfällt. Als „Fensterfläche“ gilt die die Architekturlichte. Diese entspricht der verputzten bzw. gedämmten Maueröffnung (einfach zu messen; in den Einreichplänen bemaßt). Bei Spaceboard (Lücken- oder Schlitzschalung) gilt die gesamte Schlitzfläche.

- Messen Sie die gesamte Bodenfläche des Stalles (oder verwenden Sie Grundrissangaben). Sollten Nebenräume (Lagerraum, usw.) ohne bauliche Abtrennung an den Stall angrenzen, wird deren Bodenfläche nicht mit einbezogen. Fensterflächen dieser Nebenräume werden nur in der Größe der Öffnung, durch die Licht ungehindert in den Tierbereich einfallen kann, berücksichtigt.
- Rechnen Sie die Gesamtfläche aller Fensterflächen und sonstigen offenen und transparenten Flächen, durch die Tageslicht einfällt (mit der Formel Länge x Breite) und ebenso die Größe der Bodenfläche des Stalles aus. Dann wird die Größe der Fensterflächen (und sonstigen....) durch die Stallgrundrissfläche dividiert und mit 100 multipliziert. Wenn der Wert über 3 liegt, ist ja anzukreuzen.
- Beispiel: 8 m² Gesamtfensterfläche bei 150 m² Fußbodenfläche ergibt $8 : 150 \times 100 = 5,33$. Antwort ja!

Haben alle in einem Raum gehaltenen Tiere über den Lichttag jederzeit unbeschränkt Zugang zu einem Auslauf im Freien, gilt dies als ausreichende Erfüllung der Forderung nach Fensterflächen im Stall, auch wenn der Auslauf überdacht ist.

Erfüllt wenn Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt, von mind. 3 % der Stallbodenfläche vorhanden sind oder, wenn die Tiere ständig Zugang ins Freie haben.

Empfehlung Auch bei ständigem Zugang ins Freie soll Tageslicht im Stall vorhanden sein!

Bedeutung Positive Wirkung von Tageslicht:

- Anregung des Stoffwechsels und des Kreislaufes
- Fruchtbarkeit
- Tages- und jahreszeitliche Rhythmen
- Vitamin D₃-Synthese

C Luft, Licht, Lärm

- Hemmung von Bakterien- und Parasitenwachstum

Übergangsfrist Gilt für Neu- und Umbauten.

C 6 Der Tierbereich des Stalles weist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux auf.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 4, 2.4.: Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.

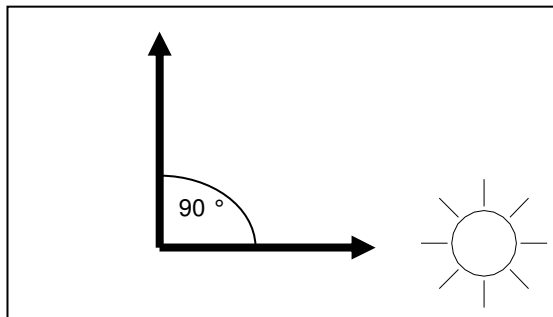
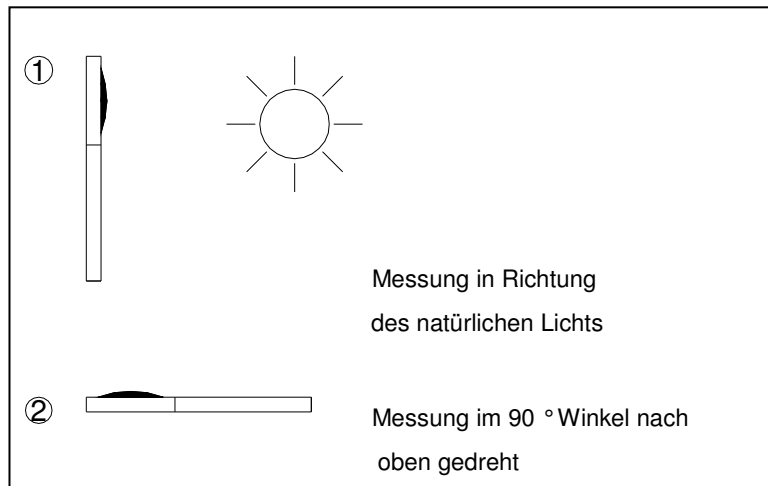
§ 18 Abs. 4 TSchG: Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden. Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, um die Bedürfnisse der Tiere zu decken, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden. Dabei ist auf den natürlichen Ruhe- und Aktivitätsrhythmus der Tiere Rücksicht zu nehmen.

Erhebung

- Es wird festgestellt, ob im Aktivitätsbereich der Tiere über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von 40 Lux gewährleistet ist.
- Zur **subjektiven Abschätzung** und zur Sicherstellung des geforderten Lux-Wertes kann folgender Anhaltspunkt herangezogen werden: Beträgt die Lichteinfallfläche mindestens 5 % der Stallbodenfläche und wird der Lichteinfall nicht durch verschmutzte Fensterflächen, Vordächer oder unmittelbar angrenzende Bauten erheblich gemindert, ist davon auszugehen, dass 40 Lux erreicht werden.
- Reicht das natürliche Tageslicht nicht aus, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung (z. B. durch Glühlampen, Leuchtstoffröhren etc.) verwendet werden. Tiere dürfen jedoch nicht in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden.

Die Messung der Lichtstärke mit einem **Luxmeter** wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst (Außenbedingungen, Messzeitpunkt, Farbe der Wände und Stalleinrichtungsgegenstände, Sauberkeit des Bodens und der Einstreu, Tierbewegung, usw.) und ein objektiver und wiederholbarer Befund ist kaum zu erwarten. Deshalb ist das Messergebnis vorsichtig zu interpretieren und die Einflussfaktoren sind zu berücksichtigen.

Die Messung der Lichtstärke erfolgt mit einem (farbkorrigierten, kosinusgerechten) Luxmeter im Aktivitätsbereich und in Augenhöhe der Tiere (im Anbindestall im Kopfbereich der Tiere). Es wird in 2 Ebenen (in Richtung des natürlichen Lichts und im 90 ° Winkel nach oben gedreht) an mindestens 3 repräsentativen Messpunkten im Stall gemessen und aus den Werten der Durchschnitt gebildet.



Erfüllt wenn im Aktivitätsbereich der Tiere über mindestens 8 Stunden am Tag eine Lichtstärke von mind. 40 Lux gegeben ist.

Empfehlung Das Ziel soll ein heller Stall sein!
 Es ist zu beachten, dass verschmutzte Fensterflächen, Vordächer oder unmittelbar angrenzende Bauten den Lichteinfall durch die Fenster erheblich mindern können. Auch die Lage der Fenster (Wand- oder Deckenfläche, in den Längs- oder Stirnwänden) und die Himmelsrichtung beeinflussen den Lichteinfall.

Bei künstlicher Beleuchtung sollte bei gleichmäßiger Aufteilung der Lampen mindestens folgende elektrische Leistung erreicht werden:

- Bei Leuchtstofflampen: 1,5 Watt/m² Bodenfläche
- Bei Glühlampen: 4 Watt/m² Bodenfläche

Bei Verwendung von natürlichem Licht ist ein Sensor zu empfehlen, der automatisch Kunstlicht zuschaltet, wenn die natürliche Beleuchtung nicht ausreicht.

Bedeutung

- Für das Sehen der Tiere- Verletzungen vermeiden.
- Lichteinwirkung auf die Tiere geht in erster Linie über die Augen
- Positiver Einfluss auf das Wohlbefinden und das Leistungsvermögen der Tiere
- Positiver Einfluss auf die Fruchtbarkeit
- Unabdingbar für die Tierkontrolle

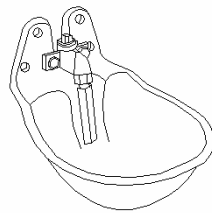
Übergangsfrist Gilt für alle Betriebe.

C 7 Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden.

Rechtsnorm	ThVO, Anlage 4, 2.5.: Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.
Erhebung	<p>Es wird festgestellt, ob sich dauernde Lärmquellen im Stall befinden, die eine Lärmbelästigung für die Tiere bedeuten. Insbesondere sind Lüftungsanlagen (Ventilatoren), Fütterungsmaschinen oder andere Maschinen zu kontrollieren.</p> <p>Bei starker Lärmentwicklung ist zu kontrollieren, ob die Anlagen durch mangelhafte Konstruktion und Wartung bzw. unsachgemäßen Betrieb mehr Lärm als üblich verursachen. Diese Ursachen sind zu beseitigen (Schallschutz, Aufstellungsort, ...).</p> <p>Es sind nur solche Lärmquellen zu beurteilen, die seitens des Landwirts beeinflussbar sind, z. B. nicht Straßenlärm oder übliche Tiergeräusche.</p>
Erfüllt wenn	die Tiere nicht dauerndem oder plötzlichem Lärm ausgesetzt sind.
Empfehlung	<p>Zur genauen Beurteilung von Lärm kann eine Dezibel-Messung (db(A)) durchgeführt werden. Geräuschpegel von 85 db(A) oder mehr sollten jedenfalls vermieden werden. Folgender Vergleichswert kann als Anhaltspunkt dienen: Bei 85 db(A) ist es nicht mehr möglich, ein Gespräch in normaler Lautstärke zu führen.</p> <p>Weitere Hinweise zur Einschätzung der Geräuschsituation im Stall:</p> <p>Mechanische Lüftungen können als Folge der Ventilatorgeräusche sehr unterschiedlich laut sein. Der Schallpegel im Tierbereich hängt von der Lüfterbauart, der Lage der Ventilatoren und den Strömungswiderständen im Lüftungssystem ab. Bei natürlicher (Schwerkraft-) Lüftung treten keine Lüftungsgeräusche auf.</p>
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none">• Schutz vor Gesundheitsschäden (Gehör, ...)• Schutz vor erhöhtem Stress durch Lärm
Übergangsfrist	Gilt für alle Betriebe.

D 1 Tränkeeinrichtungen sind so gestaltet, dass eine artgemäße Wasseraufnahme möglich ist.

Rechtsnorm	<p>TSchG, § 17, Abs. 5.</p> <p>Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen [...] müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Es wird festgestellt, welche Tränkemöglichkeiten vorhanden sind. <p>Für ein artgemäßes Saugtrinken ist eine freie (sichtbare) Wasseroberfläche, eine entsprechende Größe der Wasseroberfläche, Wassertiefe und Wassernachlaufgeschwindigkeit notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Es wird die Funktion der Tränkeeinrichtung überprüft (insbesondere ist die Funktion in Frostperioden zu beachten). <p>Um die Funktionssicherheit von Tränken zu gewährleisten, müssen sie mindestens einmal täglich kontrolliert werden (vgl. E 6). Im Außenklimastall und in Ausläufen müssen Frostschutzmaßnahmen getroffen werden.</p>
Erfüllt wenn	<p>eine Tränkeeinrichtung vorliegt, die ein artgemäßes Saugtrinken ermöglicht.</p> <p>Mit funktionierenden Schalentränken (Selbsttränkern) oder Trogtränken kommen Sie dieser Forderung nach. Auch eine regelmäßige händische Wassergabe (z.B. aus Eimern) kann diese Forderung erfüllen. Als unzulässig ist z. B. das ausschließliche Angebot von Zapftränken (Tränke ohne Schale) anzusehen.</p>
Empfehlung	<p>Am besten eignen sich Selbsttränkebecken mit Schwimmerventil. Tränken mit einem Druckzungenventil sind für Ziegen weniger geeignet, da sie nicht von allen Tieren bedient werden können.</p> <p>Tränketröge sind sehr gut geeignet. Sie sollten bis auf eine Tränkeöffnung abgedeckt werden, um Verschmutzungen vorzubeugen.</p>



Schalentränke

Bedeutung	<p>Wenn kein artgemäßes Trinken möglich ist, besteht die Gefahr, dass die Tiere ihren Wasserbedarf nicht decken können und somit Gesundheit und Leistung der Tiere beeinträchtigt werden und Verhaltensstörungen auftreten.</p>
Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt für alle Betriebe: für den Austausch von nicht entsprechenden Tränkern, die Herstellung der Funktionssicherheit oder das Sicherstellen einer anderen geeigneten Wasserversorgung (Eimer, Tröge). • Gilt für Neu- und Umbauten: für den Neubau oder den Austausch von Tränken, wenn dies mit einem Neueinbau oder Austausch von Rohrleitungen verbunden ist.

D 2 Die Tiere haben Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser.

Rechtsnorm	<p>TSchG, § 17.</p> <p>(3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.</p> <p>(5) Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen [...] müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none">○ Es ist die Anzahl an funktionierenden Tränkeeinrichtungen festzustellen und ins Verhältnis zur Anzahl der Tiere zu setzen.○ Weiters werden die Anbringungsorte der Tränken erhoben. und auf deren Zugänglichkeit überprüft – Stall, Auslauf, Weide.○ Gedränge und vermehrte Auseinandersetzungen im Tränkebereich deuten auf ungenügende Versorgung mit Tränkwasser hin. <p>Sind in der Herde klinische Zeichen einer Dehydratation (Flüssigkeitsmangel), z. B. verminderte Hautelastizität, Mattheit, usw. vorzufinden, muss die Ursache abgeklärt werden.</p>
Erfüllt wenn	<p>eine an die Tieranzahl angepasste Anzahl von funktionierenden Tränken an gut zugänglichen Orten vorhanden ist. Diese Forderung ist jedenfalls erfüllt, wenn die Empfehlungen eingehalten werden. Wo Wasserleitungen fehlen, muss den Tieren in sauberen Gefäßen regelmäßig per Hand frisches Wasser zur Verfügung gestellt werden.</p>
Empfehlung	<p>Wasser sollte jederzeit zur beliebigen Aufnahme vorhanden sein.</p> <p>Kitze sollten spätestens ab der 2. Lebenswoche Trinkwasser ad libitum über Trog- oder Schwimmertränke erhalten.</p> <p>Insbesondere bei sehr hohen Temperaturen oder bei Krankheit muss ständig geeignetes Frischwasser zur Verfügung stehen.</p> <p>Im Anbindestall wird ein Tränkebecken für zwei Ziegen benötigt, im Laufstall reicht eine Selbsttränke für rund 20 Tiere aus, jedoch mindestens 2 Tränken pro Gruppe.</p> <p>Die Tränken müssen so angebracht sein, dass diese für alle Tiere besonders für Kitze und Jungtiere erreichbar sind und die Verschmutzung hintangehalten werden kann.</p> <p>Werden von Hand befüllte Gefäße verwendet, muss darauf geachtet werden, dass ständig ein Vorrat an sauberem Wasser vorhanden ist.</p> <p>Eine ausreichende Wasserversorgung ist auch im Auslauf und auf der Weide wichtig.</p> <p>Tränken sollen nicht in Sackgassen oder an anderen Engpässen angebracht werden, um zu vermeiden, dass ranghohe Tiere rangniedere beim Trinken behindern.</p>
Bedeutung	<p>Der Wasserbedarf wird von der Umgebungstemperatur, der relativen Luftfeuchtigkeit, den Leistungen der Tiere und von der Menge des aufgenommenen Trockenfutters bestimmt. Ziegen benötigen bei gemässigtem Klimabedingungen 2 l pro kg Trockenmasse des aufgenommenen Futters, laktierende Ziegen 3,5 l pro kg Trockenmasse. Eine Ziege, die 2 kg Trockenmasse aufnimmt, braucht demnach 7 l Wasser.</p> <p>Ist eine ausreichende Wasserversorgung jedes Tieres nicht</p>

gewährleistet, kann es zu Leistungsabfall, Erkrankung oder Tod des Tieres kommen.

Umsetzung Gilt für alle Betriebe.

D 3 Das Tränkwasser ist nicht verunreinigt.

Rechtsnorm	<p>TSchG, § 17.</p> <p>(3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.</p> <p>(4) Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.</p> <p>(5) Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten....</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none">○ Es ist festzustellen, ob das Tränkwasser verschmutzt ist (Verunreinigung des Tränkwassers mit Kot, Harn, Futterresten, Algen, usw.).○ Es wird erfragt, ob eine regelmäßige Kontrolle und Reinigung der Tränken erfolgt.○ Falls Hinweise auf eine bakteriologisch und chemisch bedenkliche Wasserqualität vorliegen (bedenkliche Herkunft des Wassers, entsprechende Erkrankungen des Tierbestandes, usw.) ist eine Wasseruntersuchung durchzuführen.
Erfüllt wenn	das Tränkwasser nicht verunreinigt ist.
Empfehlung	<p>Verschmutzungen der Tränken durch Kot, Harn, Futterreste, Algen, Parasiten, Fäulnis- oder andere Fremdstoffe sollen durch entsprechende Tränkegestaltung (Trittstufen, Anbringung in Widerristhöhe) und regelmäßiger Reinigung der Tränken weitgehend vermieden werden. Das Anwachsen des Mistes ist zu berücksichtigen, daher ist auf höhenverstellbare Montage zu achten. Tränken sollten am besten täglich, mindestens jedoch einmal pro Woche, gereinigt werden.</p> <p>Wasser sollte den Tieren in Trinkwasserqualität angeboten werden. Wird das Wasser nicht aus dem öffentlichen Wassernetz bezogen, ist eine Untersuchung hinsichtlich bakteriologischer und chemischer Qualität empfehlenswert. Die Anzahl an coliformen Keimen sollte unter 1000 Keime/l liegen.</p>
Bedeutung	<p>Ziegen reagieren sehr empfindlich auf verschmutztes Wasser, sie vermeiden nach Möglichkeit dessen Aufnahme. Dies kann Erkrankungen der Tiere zur Folge haben. Auch Schmutz am Boden einer Tränke beeinträchtigt den Geschmack des Wassers. Vor allem bei warmem Wetter vermehren sich schnell Bakterien, das Wasser fängt an zu stinken und es entstehen Gesundheitsgefahren.</p>
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

D 4 Ein Tier : Fressplatz- Verhältnis von 1 : 1 (bei rationierter Fütterung oder zeitlich begrenzter Futtevorlage) bzw. 2,5 : 1 (bei ad libitum Fütterung bei ganztägiger Futtevorlage) wird nicht überschritten.

Rechtsnorm	<p>1. Th VO, Anlage 4, 2.6.</p> <p>Bei der Fütterung von Ziegen in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann.</p> <p>Werden Ziegen in Gruppen rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtevorlage gefüttert, muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.</p> <p>Werden Ziegen in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtevorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 2,5: 1 nicht überschritten werden.</p>
Erhebung	<p>Es ist die Anzahl der Tiere durch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Fressplätze zu teilen.</p> <p>Wenn kein Fressgitter (bzw. keine Unterteilung in einzelne Fressplätze) vorhanden ist, muss vorerst die Anzahl der zur Verfügung stehenden Fressplätze ermittelt werden, indem die Gesamt-Fressplatzbreite durch die geforderte Fressplatzbreite pro Tier (vgl.D 5) dividiert wird.</p> <p>Werden Kitze bei ihren Müttern gehalten, wird für die Berechnung des Tier : Fressplatzverhältnisses jedes Tier über 2 Monate einbezogen. Fressplätze im Kitzschlupf können bei freier Zugänglichkeit angerechnet werden (längstens bis zu einem Alter der Tiere von 6 Monaten).</p>
Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none">○ bei rationierter Fütterung oder zeitlich begrenzter Futtevorlage für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung steht.○ bei ad libitum Fütterung bzw. bei ganztägiger Futtevorlage mindestens ein Fressplatz für 2,5 Tiere zur Verfügung steht.
Empfehlung	<p>Es sollte grundsätzlich ein Tier : Fressplatzverhältnis von mindestens 1: 1 vorherrschen. Auch für Tiere unter 2 Monaten ist ein eigener Fressbereich (Kitzschlupf) empfehlenswert. Er ermöglicht es ihnen, getrennt von den übrigen Tieren, zur Muttermilch noch Beifutter z. B. Kraftfutter aufzunehmen.</p> <p>Zum Einhalten der Rangordnung brauchen Ziegen an der Futterstelle viel Raum zum Abstandhalten gegenüber ranghohen Tieren und zum Ausweichen. Folgende Maßnahmen helfen, Auseinandersetzungen zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none">○ großzügiges Tier : Fressplatzverhältnis (überzählige Fressplätze)○ mehrere örtlich klar getrennte Fressstellen○ Nach erfolgter Fixierung sollte der Halter beeinträchtigte Ziegen an andere Fressplätze zu geeigneteren Nachbarinnen umstellen.○ Fütterungsmanagement
Bedeutung	<p>Ziegen haben das Bedürfnis, gleichzeitig mit ihren Artgenossen zu fressen (synchrones Verhalten). Bei einer zu geringen Anzahl an Fütterungseinrichtungen ist ein synchrones Verhalten nicht möglich und es besteht die Gefahr, dass sich rangniedere Tiere nicht ausreichend oder nur unter erheblichem sozialen Stress mit Futter versorgen können, wodurch deren Gesundheit erheblich beeinträchtigt würde. Die zunehmende Konkurrenzsituation am Fressgitter bedeutet auch eine Zunahme der sozialen Auseinandersetzungen in diesem Bereich, und</p>

das Sozialverhalten der Herde wird insgesamt und nachhaltig negativ beeinflusst.

Umsetzung

- Gilt für alle Betriebe.

Bei bestehenden Ställen ist das geforderte Tier : Fressplatz-Verhältnis durch Umstellung des Fütterungsmanagements oder ggf. durch das Herausnehmen von Tieren aus der Herde sicherzustellen.

D 5 Die Fressplatzbreite in Gruppenhaltungssystemen entspricht den Werten in der Tabelle D 5.

Rechtsnorm

1. Th VO, Anlage 4, 2.6.

Bei der Fütterung von Ziegen in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann. [...]

Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen betragen:

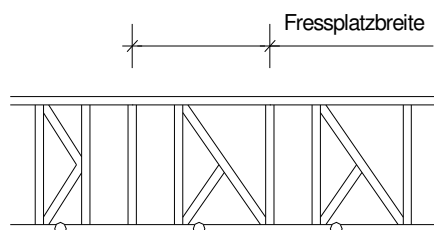
Tierkategorie	Fressplatzbreite
Mutterziege auch mit Kitzen	40 cm/Tier
Kitze, Jungziegen bis 6 Monate (ohne Mutterziege)	20 cm/Tier
Jungziege über 6 Monate bis 12 Monate	30 cm/Tier
Bock	50 cm/Tier

Erhebung

Tabelle D 5: Mindestmaße für Fressplätze in der Gruppenhaltung von Ziegen (nach 1. ThVO, erläutert).

Tierkategorie	Mindest-Fressplatzbreite
Mutterziege auch mit säugenden Kitzen(bis 2 Monate)	40 cm/Mutterziege
Kitze bis 6 Monate	20 cm/Tier
Jungziege über 6 Monate bis 12 Monate	30 cm/Tier
Bock	50 cm/Tier

Messen Sie die Fressplatzbreite als Achsmaß.



Bei fehlendem Fressgitter ist die gesamte Fressplatzlänge zu messen und durch die Anzahl der geforderten Fressplätze zu dividieren:

- bei rationierter Fütterung: = Anzahl der Tiere
- bei ad libitum Fütterung: Tierzahl/2,5

Werden unterschiedliche Tierkategorien in einer Herde gehalten und ist

D Tränke und Fütterung

ein Fressgitter vorhanden, geht man bei der Ermittlung der Fressplatzbreite wie folgt vor:

- Gemeinsamer Fressbereich: Nützen unterschiedliche Tierkategorien das gleiche Fressgitter müssen die Fressplätze so breit sein, dass sie für die größte Tierkategorie (meist Mutterziegen) passen.
- Getrennte Fressbereiche: Es können aber auch für die einzelnen Tierkategorien jeweils eigene Fressgitterabschnitte vorgesehen werden. Im jeweiligen Fressgitterabschnitt muss die Fressplatzbreite für die jeweilige Tierkategorie passend sein.

Erfüllt wenn: jeder Fressplatz mindestens die in der Tabelle dargestellte Breite aufweist.

Empfehlung Eine sehr effektive Maßnahme zur Reduktion von Aggressionen stellt der Einbau von Fressblenden dar. Hierbei sollten die Abmessungen so gewählt sein, dass Kontaktmöglichkeiten zwischen den Tieren verhindert werden.

Insbesondere für behornte Ziegen:

- Fixierung am Fressplatz oder Sichtblende oder
- breitere Fressplätze

Bedeutung Bei zu geringer Fressplatzbreite besteht die Gefahr, dass insbesondere rangniedere Tiere, wenn sie neben ranghöheren stehen, ihre Futteraufnahme reduzieren. Weiterhin leiden diese Tiere unter erheblichen Stress. Dies kann zu Leistungsabfall und auch zu erhöhter Krankheitsanfälligkeit der Tiere führen.

Umsetzung

- Gilt für Neu- und Umbauten.
- Gilt für bestehende Ställe, wenn nur einzelne Fressplätze nachzujustieren sind bzw. durch das Herausnehmen von Tieren die notwendige Gesamtfressplatzbreite erreicht werden kann.

D 6 Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere.

Rechtsnorm TSchG, § 17.

(1) Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes, mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

(2) Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

(5) Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.

1. ThVO, Anlage 4, 2.6: Bei der Fütterung von Ziegen in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann.

Erhebung

- Es ist der Nährzustand der Tiere in der Herde zu beurteilen.
- Es ist festzustellen, ob bestandsweise gehäuft ernährungsbedingte Erkrankungen (v. a. Pansenacidose) oder Verhaltensstörungen auftreten (vgl. Empfehlungen).

Erfüllt wenn	der Nährzustand der Tiere im Durchschnitt als gut eingestuft werden kann und auch sonst nicht gehäuft auffällige, ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen in der Herde auftreten.
Empfehlung	Es sollen folgenden Punkte beachtet werden: <ul style="list-style-type: none">➤ unter Berücksichtigung der Nutzungsrichtung eine weitestgehend wiederkäuergerechte (hoher Rohfaseranteil!) und leistungsgerechte (Energie-, Eiweiß-, Mineral- und Wirkstoffbedarf) Ration verfüttern➤ ernährungsbedingte Erkrankungen: z.B. Pansenacidose, Blähungen (Tympanien), Ketose, Milchfieber, Listeriose, ...➤ typische Verhaltensstörungen (z. B. Belecken von Gegenständen, ...)➤ Futter für alle Tiere gut erreichbar➤ für Kitze ab der ersten Lebenswoche täglich frisches Raufutter➤ ganztägige bzw. häufig frische Futtervorlage (dem Fressrhythmus der Tiere entsprechend)➤ Auf der Weide soll auf eine ausreichende Aufwuchshöhe geachtet und bedarfsgerecht zugefüttert werden.➤ langsamer Futterwechsel (damit die Vormagenmikroflora sich diesen veränderten Bedingungen anpassen kann)
Bedeutung	Die Fütterung beeinflusst entscheidend Gesundheit, Verhalten und Leistung der Tiere. Die Beschäftigung erfolgt in erster Linie über eine wiederkäuergerechte Fütterung.
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

D 7 Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt.

Rechtsnorm	TSchG, § 17. <ul style="list-style-type: none">(4) Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.(5) Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten.... TSchG, § 5. <ul style="list-style-type: none">(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer<ul style="list-style-type: none">11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtliche Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind.
Erhebung	Es wird festgestellt, <ul style="list-style-type: none">○ ob das Futter verunreinigt oder verdorben ist (Verschmutzungen, Fremdstoffe, Schimmel, Erde, Sand, Fäulnis, Pilzgifte, Schädlinge, usw.) und○ ob die Fütterungseinrichtungen sauber sind (v. a. keine alten Schmutzkrusten) und○ wie oft und in welcher Form sie gereinigt werden.
Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none">○ Das Futter keine über das normale Ausmaß hinausgehenden Verunreinigungen aufweist, und

E Betreuung

- nicht verdorben ist und
- die Fütterungseinrichtungen sauber sind.

Empfehlung

- Für die grobsinnliche Beurteilung von Futtermitteln sind im Wesentlichen folgende Punkte zu beachten:
 - Farbe
 - Griff
 - Geruch (bei Getreide evtl. auch Geschmack)
 - Verunreinigungen, Beimengungen
- Besteht die Vermutung, dass die Nahrung qualitativ unzureichend oder gar schädlich ist, so empfiehlt es sich eine Futterprobe an ein mit solchen Untersuchungen vertrautes Institut einzusenden.
- Nicht gefressenes Futter soll so oft wie möglich entfernt werden, um Futterverderbnis zu verhindern, die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Fliegen und Nager anzulocken.
- Raufen sollten mit einem darunter liegenden Trog versehen sein, damit herabfallende Futterteile aufgefangen und Futterverluste – und Verschmutzung somit weitgehend vermieden werden.

Bedeutung

Ziegen haben einen ausgeprägten Geruchs- und Geschmacksinn. Verunreinigtes Futter kann zu verminderter Futteraufnahme, Leistungsdepression und Erkrankungen (Verdauungsstörungen, Vergiftungen, ...) führen.

Umsetzung

Gilt für alle Betriebe.

E 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert.

Rechtsnorm

TSchG, § 14.

Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. In den Verordnungen gemäß § 11, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28, § 29 und § 31 sind die Art und der Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu regeln.

1. ThVO, § 3.

Die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Tieren der Tierarten gemäß § 1 liegen jedenfalls dann vor, wenn

1. die Betreuungsperson über eine einschlägige akademische oder schulische Ausbildung verfügt, oder
2. die Betreuungsperson über eine Ausbildung als Tierpfleger verfügt, oder
3. die Betreuungsperson nachweislich über eine außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung verfügt, oder
4. [...]
5. die Betreuungsperson auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration über eine als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügt, oder
6. sonst aus dem Werdegang oder der Tätigkeit der Betreuungsperson glaubhaft ist,

dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen und vornehmen kann.

TSchG, § 44, Abs. 11

Die Betreuungspersonen bzw. sonstigen sachkundigen Personen in Tierhaltungen gemäß §§ 7 Abs. 3, 11, 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, 26, 27, 28, 29 und 31 müssen spätestens mit 1. Jänner 2008 über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten (§ 14) verfügen.

Erhebung	<p>Es wird festgestellt,</p> <ul style="list-style-type: none">➤ wer die Betreuung der Tiere vornimmt, und➤ ob die Betreuungspersonen die erforderliche Eignung und Kenntnisse aufweisen.
Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none">• die Betreuungsperson über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügt und dies spätestens mit 1. Jänner 2008 nachweisen kann.• Dies ist jedenfalls gegeben bei<ul style="list-style-type: none">○ Abschluss eines Studiums der Landwirtschaft, Veterinärmedizin, Zoologie oder einer vergleichbaren Studienrichtung oder○ Abschluss einer Höheren Bundeslehranstalt mit tierhalterischer Ausbildung oder○ Abschluss einer Berufs- oder Fachschule mit tierhalterischer Ausbildung oder○ Abschluss einer Tierpflegerausbildung oder○ Abschluss einer außerschulischen tierhalterischen Ausbildung einschließlich Unterweisung oder○ Abschluss einer durch Staatsvertrag anerkannten tierhalterischen Ausbildung oder○ wenn aus dem Werdegang oder der Tätigkeit (z. B. landwirtschaftlicher Tierhaltungspraxis) entsprechende Kenntnisse der Tierhaltung glaubhaft gemacht werden können.
Empfehlung	<p>Jede Betreuungsperson sollte ein Grundwissen über den Umgang, die Haltung, Ernährung, Pflege und die Krankheiten von landwirtschaftlichen Nutztieren besitzen. Die Person soll u. a. dazu imstande sein, zu erkennen, ob Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung der Tiere vorliegen sowie ob die Haltungseinrichtungen in funktionsfähigem Zustand sind.</p> <p>Es sollte auch bedacht werden, dass bei Erkrankung des Tierbetreuers eine entsprechende Versorgung der Tiere sichergestellt ist.</p>
Bedeutung	<p>Bei Personal mit zu geringer Erfahrung im Umgang und Management von Nutztieren besteht die Gefahr, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt werden.</p>
Umsetzung	<p>Bis spätestens 1. Jänner 2008 müssen die Betreuungspersonen bzw. sonstigen sachkundigen Personen in Tierhaltungen über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen.</p>

E 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden.

Rechtsnorm	<p>TSchG, § 14.</p> <p>Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein,</p>
Erhebung	<p>Es wird festgestellt,</p> <ul style="list-style-type: none">➤ wie viele Personen die Tierbetreuung durchführen,➤ in welchem Zustand sich die Tiere befinden (Zustand von Haut, Haarkleid, Klauen, Sauberkeit der Tiere, Ernährungszustand, Verletzungen, ...)➤ in welchem Zustand sich der Stall und die Stalleinrichtung befindet (Ordnung und Sauberkeit im Stall, technischer Zustand der Stalleinrichtungen, Zustand und Wartung der Melktechnik). <p>Der Zustand der Tiere gibt Auskunft darüber, ob die übliche erforderliche Versorgung der Tiere sichergestellt ist. Die Tiere dürfen nicht vernachlässigt oder in schlechtem Zustand sein.</p> <p>Insbesondere sollen die Tiere sauber gehalten (keine übermäßige Verschmutzung) werden. Sind die Tiere infolge der Haltungsbedingungen in der Ausübung des eigenen Pflegeverhaltens behindert oder eingeschränkt, sollen sie vom Tierhalter regelmäßig entsprechend gepflegt werden. Gesundheitsprobleme oder Verletzungen, die schon lange hätten behandelt werden müssen, unterlassene Pflegemaßnahmen (lange Klauen, Räude, Läuse, ...) aber auch übermäßig häufige Krankheitsfälle und krankheitsbedingte Abgänge aus dem Bestand können Signale für ungenügender Betreuung sein.</p> <p>Fachlich qualifizierte Betriebsleiter können einschätzen, wie viele Personen für die notwendige Betreuung der Tiere vorhanden sein müssen.</p>
Erfüllt wenn	<p>aufgrund des Zustandes der Tiere und der Stalleinrichtung darauf geschlossen werden kann, dass genügend entsprechend qualifizierte Personen für die Tierbetreuung vorhanden sind, die die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen können.</p>
Empfehlung	<p>Auch die Reaktion der Tiere auf den Tierbetreuer (ruhig-aufmerksam-zutraulich oder ängstlich-schreckhaft-nervös, Ausweichdistanz der Tiere) bzw. der beobachtbare Umgang des Tierbetreuers mit den Tieren (ruhig-freundlich-bestimmt oder ungeduldig-nervös-grob) kann Auskunft über die Qualität der Tierbetreuung geben.</p>
Bedeutung	<p>Wenn nicht genügend Betreuungspersonen für die Betreuung der Tiere vorhanden sind, werden die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt.</p>
Umsetzung	<p>Gilt für alle Betriebe.</p>

E 3 Der Zustand der Klauen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf eine Klauenpflege durchgeführt.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 4, 2.7. Der Zustand der Klauen ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf ist eine Klauenpflege durchzuführen.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Es wird der Zustand der Klauen beurteilt. Insbesondere ist auf überwachenes Klauenhorn, überlange Klauen, Lahmheiten und Entlastungsstellungen zu achten. ○ Es wird erfragt, wie häufig die Klauen der Tiere überprüft und wie häufig eine fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird.
Erfüllt wenn:	die Klauen gepflegt sind.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie oft die Klauen beschnitten werden müssen, hängt von deren Zustand ab. Als Richtwert kann ein zweimaliges Beschneiden pro Jahr zu Grunde gelegt werden. Häufig ist ein dreimaliges Beschneiden der Klauen im Jahr erforderlich. Bei Ziegen im Tieflaufstall oder auf der Weide sollten die Klauen alle 3 bis 4 Monate geschnitten werden. Grundsätzlich sollte man sie jedoch vor dem Weideauftrieb und dem Wiedereinstellen am Ende der Weideperiode schneiden. • Betonierte Laufgänge oder Laufhöfe mit hartem Boden sorgen für einen natürlichen Klauenabrieb. • Es sollte darauf geachtet werden, dass die Tiere nicht auf nassem Untergrund stehen und dadurch das Horn aufweicht, da sonst Erregern gute Eintrittspforten und Vermehrungsmöglichkeiten geboten werden. • Die Klauenpflege sollte nicht auf der Tiefstreu oder der Weide sondern auf festem, gut desinfizierbarem Untergrund erfolgen, damit das Klauenhorn unschädlich beseitigt werden kann und etwaige Klauenerkrankungen nicht übertragen werden können. • Ein Klauenpflege-Journal erleichtert dem Landwirt den Überblick über durchgeführte und anstehende Behandlungen. • Bei hinkenden Tieren sollten die Klauen sofort kontrolliert werden.
Bedeutung	Durch regelmäßige Überprüfung und Pflege der Klauen können Schmerzen, Leiden, Krankheiten und Leistungsminderungen verhindert werden.
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

E 4 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt.

Rechtsnorm	TSchG, § 15. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.
-------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

E Betreuung

Erhebung

Es wird erfragt, wie schnell kranke und verletzte Tiere entsprechend untergebracht und einer Behandlung zugeführt werden. Befinden sich erkrankte Tiere oder solche mit Spuren einer Erkrankung im Stall oder können kürzlich aufgetretene Erkrankungen aus den Stallbuch-Aufzeichnungen abgeleitet werden, kann die Unterbringung und Versorgung der Tiere überprüft oder erfragt werden und es können Informationen zum Krankheitsverlauf eingeholt werden: z. B. „Seit wann liegt die Erkrankung vor? Welche Maßnahmen wurden getroffen?“. Es kann auch anhand von häufig vorkommenden Krankheiten, beispielhaft das Vorgehen bzw. das Erkennen von Symptomen besprochen werden.

Die Heranziehung eines Tierarztes ist nicht erst dann erforderlich, wenn die Erstversorgung durch den Halter wirkungslos geblieben ist, sondern es ist in vielen Fällen die sofortige Heranziehung eines Tierarztes geboten, wenn der Tierhalter erkennt, dass die Erstversorgung seine Möglichkeiten übersteigt oder wenn seuchenrechtliche Vorschriften dies verlangen.

Erfüllt wenn

Tiere die Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweisen unverzüglich ordnungsgemäß (erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes) versorgt und angemessen (erforderlichenfalls gesondert) untergebracht werden.

Empfehlung

Für eine **angemessene Unterbringung** von kranken oder verletzten Tieren sollten insbesondere folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- gesonderte Unterbringung und Schutz vor anderen Tieren
- Ruhe
- ausreichend Platz
- weicher, wärmegeprägter Boden (Stroh!)
- frische Luft
- entsprechende Absonderung bei Ansteckungsgefahr
- Temperaturansprüche (z. B. kranke Kitz in wärmegeprägten Bereich bringen)

Eine **ordnungsgemäße Versorgung** bezieht sich insbesondere auf:

- Versorgung mit ausreichend Futter und Wasser sicherstellen
- Notwendige Krankenpflege
- Medikamente

Es ist empfehlenswert, Art der Behandlung sowie Menge und Rezeptur der verwendeten Mittel im Stallbuch zu notieren. Dies erleichtert Landwirt und betreuendem Tierarzt eine zielgerichtete Behandlung der Tiere.

Entsprechende Möglichkeiten zur Fixierung der Tiere für Zwecke tierärztlicher oder sonstiger Behandlungen sind vorteilhaft.

Bedeutung

Werden kranke oder verletzte Tiere nicht so rasch als möglich angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, besteht die Gefahr, dass die Tiere unnötig Schmerzen und Leiden erfahren und sich ihr Krankheitszustand verschlimmert.

Umsetzung

Gilt für alle Betriebe.

E 5 Alle Tiere werden mindestens 1 x am Tag kontrolliert.

Rechtsnorm	<p>TSchG, § 20.</p> <p>(1) Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden.</p> <p>(2) In anderen Systemen gezüchtete oder gehaltene Tiere sind in solchen Abständen zu kontrollieren, dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst möglichst vermieden werden.</p> <p>(3) Es muss eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können, soweit dies für die Versorgung und Beobachtung der Tiere unerlässlich ist, jedenfalls jedoch bei Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Es wird erfragt, ob und wie oft die Tiere täglich gründlich kontrolliert werden. Unter normalen Umständen reicht eine allgemeine Augenscheinkontrolle aus. (Plausibilitätskontrolle: Kontrolle des Tierbestandes nach kranken Tieren und Feststellung des letzten Behandlungstermins) ○ Es wird festgestellt, ob zur Kontrolle eine geeignete Beleuchtung vorhanden ist, die so stark ist, dass jedes Tier deutlich erkannt und untersucht werden kann.
Erfüllt wenn	<p>alle Ziegen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. (Ausgenommen davon sind Tiere, bei denen das Wohlbefinden nicht von der regelmäßigen Versorgung durch den Menschen abhängt. Dies ist dann der Fall, wenn die Fütterung und Tränke auch ohne tägliche Betreuung stattfinden kann (beispielsweise während Alpung). Bei diesen Haltungsformen müssen die Tiere zumindest so oft kontrolliert werden, dass Schmerzen, Leiden, Schäden und schwere Angst möglichst vermieden werden). Bei Tieren, die einer über das übliche Maß hinaus erhöhten Aufmerksamkeit bedürfen (z.B. hochträchtige Tiere vor der Geburt, neugeborene Tiere, erkrankte Tiere) ist die Kontrolle nach Maßgabe der konkreten Umstände zu intensivieren.</p>
Empfehlung	<p>Der Gesundheitszustand bzw. das Wohlbefinden der Tiere wird üblicherweise anlässlich der Fütterungen überprüft. Bei einer Augenscheinkontrolle sollte besonders auf folgende Auffälligkeiten geachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verhalten: Körperhaltung, abgesondertes Liegen, übermäßig langes Liegen, Lahmheiten ○ Aussehen: abgemagert, stumpfes oder gesträubtes Haarkleid ○ Durchfall ○ Verletzungen ○ Futter- und Wasserverbrauch <p>Wiederkäuen</p>
Bedeutung	<p>Durch häufige Kontrolle der Tiere können Krankheiten und sonstige Probleme frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Dadurch kann den Tieren vermeidbares Leid erspart und schwerwiegendere Krankheiten oftmals verhindert werden.</p>
Umsetzung	<p>Gilt für alle Betriebe.</p>

E 6 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1 x täglich kontrolliert.

Rechtsnorm	<p>TSchG § 20, Abs. 4</p> <p>Alle automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, sind regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, zu inspizieren. Defekte sind unverzüglich zu beheben; ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none">○ Es wird erfragt, ob und wie oft automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, kontrolliert werden. Folgende Anlagen und Geräte sind dabei insbesondere betroffen:<ul style="list-style-type: none">▪ Lüftungsanlagen▪ Tränkeautomat▪ Tränkeeinrichtungen▪ Selbstfangvorrichtungen▪ Melkanlage○ Die Anlagen und Geräte werden auf Defekte überprüft.
Erfüllt wenn	<p>automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, mind. 1 x täglich kontrolliert und Defekte unverzüglich behoben bzw. bei nicht sofort behebbaren Mängeln andere Maßnahmen zur Sicherung des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden.</p>
Bedeutung	<p>Sicherung der Versorgung der Tiere, Verhinderung von Schmerzen und Leiden.</p>
Umsetzung	<p>Gilt für alle Betriebe.</p>

E 7 Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt.

Rechtsnorm	<p>TSchG § 21.</p> <p>(1) Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und, soweit es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt, die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 vorliegt.</p> <p>(2) Diese Aufzeichnungen sind, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften nicht längere Fristen vorgesehen sind, für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.</p>
Erhebung	<p>Es wird festgestellt, ob Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen und die Anzahl toter Tiere übersichtlich und vollständig vorliegen.</p> <p>Diese Aufzeichnungen sind mind. 5 Jahre aufzubewahren.</p> <p>Diese Bestimmung wird in Teilbereichen vom Tierarzneimittelkontrollgesetz und von der Rückstandskontrollverordnung näher spezifiziert.</p>
Erfüllt wenn	<p>Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen vorliegen und tote Tiere durch Ablieferungsschein an TKV und Meldung an AMA-Datenbank dokumentiert werden.</p>
Empfehlung	<p>Alle die Tierhaltung betreffenden Dokumente sollen übersichtlich aufbewahrt werden.</p>

Bedeutung	Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (Entwurmung)
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

E 8 Das für die Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen verwendete Material ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen.

Rechtsnorm	TSchG. § 18, Abs. 1: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> Es wird erhoben, ob Materialien, welche für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und für die Haltungsvorrichtungen in Verwendung sind und mit denen die Tiere in Berührung kommen können, für die Tiere eine Gefahr darstellen. Insbesondere ist auf verschiedene Anstriche, welche Vergiftungen bei den Tieren hervorrufen können, elektrische Leitungen die für die Tiere erreichbar sein könnten und leicht zerstörbare Materialien (Splitter, Fremdkörper) zu achten. Ein schlechter Gesundheitszustand kann Hinweis für gesundheitsschädigende Materialien sein. Es wird erhoben, ob Materialien mit denen die Tiere in Berührung kommen können, sich ihrem Verwendungszweck entsprechend angemessen reinigen lassen. Sauberkeit kann als Anzeichen angesehen werden, dass das Material angemessen gereinigt werden kann.
Erfüllt wenn	aufgrund der augenscheinlichen Überprüfung im Tierbereich keine gefährlichen Materialien vorhanden sind und die Haltungseinrichtungen angemessen sauber gehalten werden können. Bei der Erhebung keine Anzeichen für eine Gefährdung ersichtlich sind.
Empfehlung	Eine wichtige Grundlage für die Ausführung von Unterkünften und Haltungsvorrichtungen liefern die Regeln der Bauordnung.
Bedeutung	Verhinderung von Verletzungen, Vergiftungen und Gefahren für die Gesundheit durch mangelnde Hygiene
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

E 9 Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können.

Rechtsnorm	TSchG. § 18, Abs. 2: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.
Erhebung	<p>Es wird die Haltungsumwelt der Tiere (Stall, Auslauf, usw.) dahingehend überprüft, ob die Tiere sich in ihr verletzen könnten. Insbesondere ist auf hervorstehende Nägel, Schrauben, scharfe Kanten (oft bei Zu- und Abgang vom Melkstand), Heunetze und Drahtgeflechte mit Gefahr des Verfangens, Unebenheiten, usw. zu achten.</p> <p>Des Weiteren werden die Tiere auf Technopathien (= durch die Haltungsumwelt verursachte Verletzungen am Tier) untersucht.</p>
Erfüllt wenn	Keine Teile mit hohem Verletzungsrisiko für die Tiere und keine durch diese Teile hervorgerufenen Verletzungen vorhanden sind.

F Eingriffe

Bedeutung Verhinderung von Verletzungen

Umsetzung Gilt für alle Betriebe.

F 1 Es werden keine anderen als die genannten zulässigen Eingriffe (F 3) durchgeführt.

Rechtsnorm	<p>TSchG., § 7.</p> <p>(1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten. [...]</p> <p>(2) Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet</p> <p>1. zur Verhütung der Fortpflanzung oder</p> <p>2. wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 festzulegen.</p> <p>(3) Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, dürfen, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 anderes bestimmt ist, nur von einem Tierarzt und nur nach wirksamer Betäubung und mit postoperativer Schmerzbehandlung durchgeführt werden. Eingriffe, bei denen keine Betäubung erforderlich ist, können auch von einer sonstigen sachkundigen Person vorgenommen werden. Art und Nachweis der Sachkunde sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zu regeln.</p> <p>(4) Die Anwendung von Gummiringen, Ätzstiften und Ätzsalben ist verboten.</p> <p>1. ThVO, § 4, Abs. 1. Es dürfen nur die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Eingriffe vorgenommen werden.</p>
Erhebung	<p>Als einziger Eingriff ist die Kastration männlicher Ziegen zulässig (Frage F 3).</p> <p>Es wird festgestellt, ob weitere Eingriffe an den Tieren durchgeführt werden.</p> <p>Ein Eingriff ist eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt.</p>
Erfüllt wenn	<p>Eingriffe, außer der Kastration (Tierarzt od. Viehschneider, vgl. Frage F 3) oder der fachgerechten Kennzeichnung der Tiere mittels Ohrmarke und Tätowierung, nur von einem Tierarzt (therapeutische oder diagnostische Zwecke, außer Kastration) durchgeführt werden.</p> <p>Eingriffe nach veterinärmedizinischer Indikation sind gesondert zu betrachten.</p>
Empfehlung	<p>Die Haltung von behornten Ziegen stellt höhere Anforderungen an Stallbau und Management. Bei der Gestaltung der Haltungsumwelt soll v. a. auf folgende Punkte geachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• großzügiges Platzangebot um rangniederen Tieren das Ausweichen zu ermöglichen• strukturierte Buchten• Fixierung am Fressplatz oder Sichtblenden• breitere Fressplätze• Managementmaßnahmen (Umstellen oder Entfernen von böartigen

Tieren, ...)

Afterzitzen weisen eine genetische Disposition auf und sind durch entsprechende Zuchtmaßnahmen zu reduzieren.

Bedeutung Vermeidung von Schmerzen und Leiden.

Umsetzung Gilt für alle Betriebe.

F 2 Gummiringe, Ätztifte und Ätzsalben werden nicht für Eingriffe am Tier verwendet.

Rechtsnorm TSchG., § 7, Abs. 4: Die Anwendung von Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben ist verboten.

Erhebung Es wird erfragt, ob Gummiringe, Ätztifte und Ätzsalben verwendet werden.

Erfüllt wenn Das Verbot eingehalten wird.

Bedeutung Diese Methoden führen zum langsamen Absterben von Körpergewebe und verursachen damit erwiesenermaßen besonders lang anhaltende Schmerzen und Leiden.

Bei Ätztiften und Ätzsalben besteht die Gefahr der Verätzung von Hautteilen außerhalb der Anwendungsstellen.

Umsetzung Gilt für alle Betriebe.

F 3 Die Kastration männlicher Ziegen wird ausschließlich durch einen Tierarzt oder einen gewerblichen Viehschneider nach wirksamer Betäubung durchgeführt.

Rechtsnorm Siehe F1
 TSchG., § 7.
 1. ThVO, § 4.
 1. ThVO, Anlage 4, 2.11.
 Der einzige zulässige Eingriff ist die Kastration, sofern der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004, rechtmäßig ausübt, nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.

Erhebung *Werden die männlichen Ziegen **nicht** kastriert, ist diese Frage zu streichen.*

Es wird erfragt,

- ob männliche Ziegen kastriert werden,
- wer den Eingriff durchführt und
- ob der Eingriff nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.

Sowohl die blutige als auch die unblutige Kastration (z. B. mittels Burdizzo-Zange) fallen unter diese Bestimmung.

Begriff „Gewerblicher Viehschneider“ siehe Glossar.

G Überwiegende Haltung im Freien

Erfüllt wenn	die Kastration männlicher Ziegen durch einen Tierarzt oder einen gewerblichen Viehschneider nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.
Empfehlung	Da die unblutige Kastration mittels Burdizzozange zu Komplikationen führen kann (Verbluten in die Bauchhöhle), ist von dieser Methode abzuraten.
Bedeutung	Vermeidung von Schmerzen und Leiden.
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

G 1 Für jedes Tier steht eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung.

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 4, 2.8: Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, [...]</p> <p>TschG § 19. Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.</p>
Erhebung	<p>Es wird erhoben, ob</p> <ul style="list-style-type: none">• die Überdachung ganztägigen und ganzjährigen Witterungsschutz (Niederschläge, Sonne, ...) gewährleistet. Nur technisch erstellte Unterstände (einfache Unterstände, Dach) gewähren eine entsprechend trockene Liegefläche.• die Liegefläche trocken ist (vgl. A 2),• ausreichende Mengen Stroh oder ähnlich strukturiertes Material eingestreut werden,• Windschutz durch natürliche Gegebenheiten (ganztägig und ganzjährig schutzgebende Baumgruppen, Hecken oder Buschreihen, Waldungen o. ä.) oder künstliche Einrichtungen (Windschutzwände, Bretterwand, angrenzende Gebäudemauern, Windschutznetze, Strohballen, o. ä.) gewährleistet wird. Ein dreiseitig geschlossener Unterstand wäre nur auf Standorten mit extremer Windlage erforderlich.
Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none">• eine technisch erstellte Überdachung vorhanden ist, und• die Liegefläche trocken ist (kein nasses oder schmutziges Haarkleid aufgrund unzureichend trockener Liegefläche), und• ausreichende Mengen Stroh oder ähnlich strukturiertes Material eingestreut werden, und• Wind- und Sonnenschutz gewährleistet ist.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none">○ Künstlich errichteter Unterstand (Dach, Sonnensegel): Intensiver Luftaustausch verringert die Belästigung durch Fliegen, Mücken und Bremsen. Bei Kälte und Nässe sollten die Seiten teilweise geschlossen sein, die offene Längsseite der Hauptwindrichtung abgewandt.○ Die Zugangsöffnungen eines Unterstandes müssen breit genug sein, damit ranghohe Tiere nicht den Eingang versperrern können:

G Überwiegende Haltung im Freien

zumindest eine Längsseite ganz offen, oder zumindest zwei ausreichend breite Aus- bzw. Eingänge.

- Die vorgesehene Liegemöglichkeit sollte nicht weiter als 100 m vom Fressplatz entfernt sein (gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Liegen auf kaltem Untergrund).
- Durchfeuchtete oder verschmutzte Einstreu am Liegeplatz ist zu ergänzen bzw. erneuern, damit ihre isolierende Wirkung erhalten bleibt.

Bedeutung	<p>Niederschlag und Kälte führen zur Durchfeuchtung des Haarkleides (es entsteht Verdunstungskälte). Dadurch wird die isolierende Wirkung herabgesetzt. Hohe Windgeschwindigkeiten führen zusätzlich zu einer Auskühlung des Körpers. Besonders empfindlich gegen Kälte sind frischgeborene Jungtiere (wenig Energiereserven; dünneres, nasses Fell).</p> <p>Ein kalter Boden erhöht durch Wärmeleitung die Wärmeabgabe liegender Tiere.</p> <p>Witterungsschutz muss ganztägig und ganzjährig wirksam sein, so dass er bei Hitze und intensiver Sonneneinstrahlung, jeder Windrichtung, bei Schnee und bei Regen seine Funktion erfüllt. Unbelaubte oder einzeln stehende Bäume reichen in der kalten Jahreszeit nicht aus.</p>
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe (da keine bestehende Anlage oder Haltungseinrichtung).

G 2 Alle Tiere können gleichzeitig und ungestört auf der Liegefläche liegen.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 4., 2.8: Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.
Erhebung	Die überdachte Liegefläche ist dann ausreichend groß dimensioniert, wenn aus der Beobachtung der Tiere darauf geschlossen werden kann, dass alle Tiere gleichzeitig darauf liegen können <i>Begriff „Liegefläche“ vgl. Glossar.</i>
Erfüllt wenn	alle Tiere gleichzeitig auf der Liegefläche liegen können.
Empfehlung	Nachfolgende Tabelle G 2 zeigt Mindestliegeflächen für Ziegen. Um ein unbehindertes und entspanntes Ausruhverhalten zu fördern und soziale Spannungen in der Herde zu vermindern, werden größere Liegeflächen empfohlen.

G Überwiegende Haltung im Freien

Tabelle G 2: Empfohlene Mindestliegeflächen für Ziegen

Tierkategorie	Mindestliegeflächen
Mutterziege ohne Kitz	0,55 m ² /Mutterziege
Mutterziege mit 1 Kitz	0,90 m ² /Mutterziege
Mutterziege mit mehr als 1 Kitz	1,10 m ² /Mutterziege
Kitze bis 6 Monate	0,40 m ² /Tier
Jungziegen über 6 bis 12 Monate	0,50 m ² /Tier
Böcke	1,20 m ² /Tier

Bedeutung Werden Liegeflächen zu klein dimensioniert, müssen rangniedere Tiere auf feuchtem, kaltem Untergrund abliegen. Dies hat negative Auswirkungen auf Gesundheit, Wohlbefinden und Leistung der Tiere.

Umsetzung Gilt für alle Betriebe. Die geforderte Liegefläche ist durch das Herausnehmen von Tieren einzuhalten.

G 3 Es wird zusätzlich Futter angeboten, wenn der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden kann.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 4, 2.8:: Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzlich Futter angeboten werden.

Erhebung Es werden folgende Punkte beurteilt:

- Nährzustand der Tiere
- Aufwuchs auf der Weide
- Vorhandensein von Fütterungseinrichtungen
- Es wird erfragt, woher das zusätzlich angebotene Futter bezogen wird.

Erfüllt wenn der Nährzustand der Herde als gut eingestuft werden kann und auch aus der Beurteilung des Fütterungsmanagements darauf geschlossen werden kann, dass der Futterbedarf der Tiere gedeckt ist.

Empfehlung

- Fütterungseinrichtungen sollen überdacht sein (z. B. Raufe)
- Richtiges Weidemanagement und angepasste Besatzdichte

Tränkwasser muss zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen (vgl. D 2).

Bedeutung Die Fütterung beeinflusst entscheidend Gesundheit, Verhalten und Leistung der Tiere.

Umsetzung Gilt für alle Betriebe.

G 4 Auch bei tiefen Temperaturen ist sichergestellt, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 4,2.8: Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.
Erhebung	Es werden folgende Punkte beurteilt: <ul style="list-style-type: none"> • Nährzustand der Tiere • Vorhandensein von Fütterungseinrichtungen • Es wird erfragt, wie im Winter die Futtermittellieferung bewerkstelligt wird. • Es wird erfragt, woher das zusätzlich angebotene Futter bezogen wird.
Erfüllt wenn	der Nährzustand der Herde als gut eingestuft werden kann und auch aus der Beurteilung des Fütterungsmanagements darauf geschlossen werden kann, dass der Futterbedarf der Tiere auch bei tiefen Temperaturen gedeckt ist.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhten Futterbedarf bei niedrigen Temperaturen berücksichtigen. • Fütterungseinrichtungen (z. B. Raufe) sollten überdacht sein (Ziegen meiden feuchtes Gras). • Schnee stellt keinen ausreichenden Ersatz für Wasser dar. Es muss eine frostfreie Wasserversorgung sichergestellt sein. Die Tränken sollen mindestens einmal täglich hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit überprüft werden. (vgl. D 1)
Bedeutung	○ Hunger, Leistungsabfall, Erkrankung, Tod
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

G 5 Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche ist befestigt.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 4, 2.8: Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.
Erhebung	Es werden folgende Punkte erhoben: <ul style="list-style-type: none"> • Wird der Fütterungs- und Tränkeplatz ständig benützt oder wird dieser regelmäßig gewechselt? • Ist der Fütterungs- und Tränkebereich befestigt (Beton, Kunststoffgewebe, Strohmatten, ...)? • Ist der Fütterungs- und Tränkeplatz morastig oder erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt?
Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none"> ○ der Boden im Bereich von ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereichen befestigt ist, oder ○ bei nicht befestigten Böden die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen regelmäßig überstellt und der Boden entsprechend gepflegt wird, sodass keine erhebliche Verschmutzung und kein Morast entsteht.
Empfehlung	○ Für die Freilandhaltung sollten grundsätzlich zur Vernässung neigende oder wenig tragfähige Böden weitestgehend vermieden

G Überwiegende Haltung im Freien

werden.

- Trittschäden am Futterplatz sind unvermeidbar. Grundsätzlich existieren zu deren Minderung mehrere Möglichkeiten: Futterplatz regelmäßig wechseln, nachsäen oder Befestigung. Zur Morastvermeidung stehen neben dem Betonieren auch selbst verlegbare, wasserdurchlässige, trittfeste Kunststoffgewebe oder hart gewälzter Schotter mit entsprechendem Unterbau und Trittschicht zur Verfügung.
- Die Bestimmungen des Wasserrechts sind zu berücksichtigen.

Bedeutung Mit Kot und Harn vermischter Morast schädigt Klauen und Haut.

Umsetzung Gilt für alle Betriebe.

G 6 Kranke und verletzte Tiere werden gesondert und geschützt untergebracht.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 4, 2.8.: Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

Erhebung Es wird erhoben, wo kranke oder verletzte Tiere untergebracht werden.
Eine geschützte und gesonderte Unterbringung zielt insbesondere auf folgende Punkte ab:

- besonderer Schutz gegen ungünstige Witterung
- die Temperaturansprüche müssen erfüllt sein
- Schutz vor anderen Tieren

Es kann zusätzlich erfragt werden, wie oft die Herde kontrolliert wird.

Erfüllt wenn plausibel gemacht werden kann, dass für kranke und verletzte Tiere eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit vorhanden ist.

Empfehlung Um kranke und verletzte Tiere frühzeitig erkennen und ordnungsgemäß unterbringen zu können, sollen der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere regelmäßig kontrolliert werden (am besten täglich). Sind Geburten zu erwarten bzw. Neugeborene Tiere vorhanden, soll mindestens zweimal täglich kontrolliert werden (vgl. E 5).

Für kranke oder erheblich geschwächte Tiere soll eine Aufstallungsmöglichkeit vorhanden sein.

Bedeutung Kranke Tiere können in ihrer Kälte- u. Wärmetoleranz beeinträchtigt sein und brauchen spezielle Betreuung..

Übergangsfrist Gilt für alle Betriebe.

Glossar

Anbindehaltung: bezeichnet eine Haltung, bei der jedes Tier einzeln auf einem Standplatz durch eine Anbindevorrichtung fixiert ist.

Auslauf: ist eine vom Stallbereich (zeitweise) getrennte Bewegungsfläche im Freien.

Dauernde Anbindehaltung: ist eine Anbindehaltung ohne Gewährung von geeigneten Bewegungsmöglichkeiten oder geeignetem Auslauf oder Weidegang.

Bock: Männliche Ziege über 12 Monate

Eingriff (lt. TSchG): eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder den Verlust eines empfindlichen Teiles des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt.

Einzelbuchtenhaltung: bezeichnet eine Haltung, bei der jedes Tier durch eine räumliche Umschließung – abgetrennt von anderen Tieren – alleine oder mit den eigenen Lämmern in einer Bucht gehalten wird.

Geeignete Bewegungsmöglichkeit: Als geeignete Bewegungsmöglichkeit ist z. B. die Haltung in einem Laufstall zu betrachten. Wird ein Tier an mind. 90 Tagen pro Jahr anstatt im Anbindestall in einem Laufstall gehalten, ist die Forderung nach geeigneter Bewegungsmöglichkeit erfüllt. Nicht als geeignete Bewegungsmöglichkeit gilt freies Laufenlassen der Tiere im Anbindestall.

Jungziege: Ziege von 6 bis 12 Monate.

Kitz: Ziege bis zu einem Alter von 6 Monaten.

Liegebereich (Liegefläche): jenen Buchtenbereich, der konstruktiv und ausgewiesen für das Liegen vorgesehen ist bzw. von den Tieren während der (nächtlichen) Hauptruhezeit deutlich als (Gruppen-)Liegeplatz bevorzugt wird.

Mutterziege: Weibliche Ziege nach dem ersten Ablammen oder über 12 Monate.

Planbefestigt (-e Böden): unter planbefestigten Böden versteht man geschlossene Böden und somit alle Böden ohne schlitz- oder lochförmige Perforation.

Schädliche Zugluft: kommt v. a. in der kalten Jahreszeit, bei großen Temperaturdifferenzen, hohen Luftgeschwindigkeiten und wenn die Luftfeuchtigkeit im Stall zu hoch ist zustande. Zugluft in empfindlichen Körperbereichen der Tiere (Euter, Scheidenbereich) und im Aufenthaltsbereich von jungen oder kranken Tieren ist besonders problematisch. Eine erhöhte Inzidenz von Krankheiten, die in Zusammenhang mit Zugluft stehen könnten (z. B. Atemwegserkrankungen, Entzündungen, usw.), sollte beachtet und weiterverfolgt werden. In der heißen Jahreszeit helfen höhere Luftraten den Tieren sich zu kühlen und stellen kein Problem dar.